

Sonderrichtlinie Waldfonds

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz

Stammfassung: GZ 2020-0.812.965

Zuletzt geändert mit: GZ 2021-0.829.254

Fassung / Änderung	Geschäftszahl	Genehmigt am	In Kraft getreten am
Stammfassung	2020-0.812.965	25.01.2021	01.02.2021
1. Änderung	2021-0.110.300	25.03.2021	27.03.2021
2. Änderung	2021-0.829.254	25.02.2022	01.03.2022

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft,
Stubenring 1, 1010 Wien

Wien, 2022. Stand: 22. Dezember 2022

Inhalt

1	Allgemeiner Teil	9
1.1	Geltungsbereich	9
1.2	Rechtsgrundlagen	9
1.3	Ziele	10
1.4	Förderungswerber	10
1.5	Allgemeine Förderungsvoraussetzungen.....	11
1.6	Art und Ausmaß der Förderung.....	12
1.7	Finanzierung der Förderungsmaßnahmen.....	15
1.8	Abwicklung	15
1.9	Kontrolle und Prüfungen	21
1.10	Rückzahlung, Einbehalt	22
1.11	Datenverarbeitung.....	24
1.12	Gleichbehandlungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz	25
1.13	Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung	25
1.14	Publikation.....	25
1.15	Subjektives Recht	25
1.16	Gerichtsstand.....	25
1.17	Allgemeine Rahmenrichtlinien	25
1.18	Geschlechtsneutralität	26
1.19	Anwendbarkeit.....	26
2	Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen (M 1 - § 3 Z 1 Waldfondsgesetz)	27
2.1	Förderungsziele	27
2.2	Förderungsgegenstand.....	27
2.3	Förderungswerber	27
2.4	Förderungsvoraussetzungen.....	27
2.5	Art und Ausmaß der Förderung.....	28

2.6	Förderungsabwicklung	28
3	Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder (M 2 - § 3 Z 2 Waldfondsgesetz).....	29
3.1	Förderungsziele	29
3.2	Förderungsgegenstände	29
3.3	Förderungsgeber	29
3.4	Förderungsbedingungen	29
3.5	Art und Ausmaß der Förderung	30
3.6	Förderungsabwicklung	30
4	Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachtem Wertverlust (M 3 - § 3 Z 3 Waldfondsgesetz).....	31
4.1	Förderungsziel.....	31
4.2	Förderungsgegenstände	31
4.3	Förderungsgeber	31
4.4	Förderungsbedingungen	31
4.5	Art und Ausmaß der Förderung	31
4.6	Förderungsabwicklung	32
5	Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz (M 4 - § 3 Z 4 Waldfondsgesetz) 33	
5.1	Förderungsziele	33
5.2	Förderungsgegenstände	33
5.3	Förderungsgeber	33
5.4	Förderungsbedingungen und Auflagen.....	33
5.5	Art und Ausmaß der Förderung	34
5.6	Förderungsabwicklung	34
6	Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen (M 5 - § 3 Z 5 Waldfondsgesetz)	35
6.1	Förderungsziele	35
6.2	Förderungsgegenstände	35

6.3	Förderungswerber	35
6.4	Förderungsvoraussetzungen	35
6.5	Art und Ausmaß der Förderung	35
6.6	Förderungsabwicklung	36
7	Maßnahmen zur Waldbrandprävention (M 6 - § 3 Z 6 Waldfondsgesetz)	37
7.1	Förderungsziele	37
7.2	Förderungsgegenstände	37
7.3	Förderungswerber	37
7.4	Förderungsvoraussetzungen	37
7.5	Art und Ausmaß der Förderung	38
7.6	Förderungsabwicklung	38
8	Forschungsmaßnahmen zum Thema „Holzgas und Biotreibstoffe“ sowie Forschungsanlage zur Herstellung von Holzgas und Biotreibstoffen (M 7 - § 3 Z 7 Waldfondsgesetz)	39
8.1	Förderungsziele	39
8.2	Förderungsgegenstände	39
8.3	Förderungswerber	39
8.4	Art und Ausmaß der Förderung	39
8.5	Förderungsabwicklung	39
9	Forschungsmaßnahmen zum Thema „Klimafitte Wälder“ (M 8 - § 3 Z 8 Waldfondsgesetz) 40	40
9.1	Förderungsziele	40
9.2	Förderungsgegenstände	40
9.3	Förderungswerber	40
9.4	Förderungsvoraussetzungen	40
9.5	Art und Ausmaß der Förderung	41
9.6	Förderungsabwicklung	41
10	Maßnahmen zur verstärkten Verwendung des Rohstoffes Holz (M 9 - § 3 Z 9 Waldfondsgesetz)	42

10.1	Förderungsziele	42
10.2	Förderungsgegenstände	42
10.3	Förderungswerber	42
10.4	Förderungsvoraussetzungen	42
10.5	Art und Ausmaß der Förderung	43
10.6	Förderungsabwicklung	43
11	Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald (M 10 - § 3 Z 10 Waldfondsgesetz)	
	45	
11.1	Förderungsziele	45
11.2	Förderungsgegenstände	45
11.3	Förderungswerber	46
11.4	Förderungsvoraussetzungen	46
11.5	Art und Ausmaß der Förderung	47
11.6	Förderungsabwicklung	47

Präambel

I. Ausgangslage

Folgende Ausgangslage führte zur Etablierung eines Waldfonds:

- Die Österreichische Forstwirtschaft hat österreichweit infolge des Klimawandels zahlreiche Stressfaktoren zu bewältigen und die bestehenden forstlichen und standörtlichen Zielsetzungen sind grundlegend zu revidieren; Die besondere Verletzlichkeit der österreichischen Wälder besteht durch klimabedingte Extremereignisse wie Sturm, Waldbrand, Dürre, Schnee- und Eisbruch sowie Bodenerosion infolge Starkniederschlägen.
- Seit 2017 breitet sich im Norden Österreichs eine Borkenkäferkalamität von enormem Ausmaß aus, die zusätzlich durch eine extrem trockene und niederschlagsarme Witterung forciert wird.
- Dieser extreme Borkenkäferbefall findet auch in den Nachbarstaaten Deutschland, Slowakei und Tschechien statt und ist mit herkömmlichen Bekämpfungsmethoden nicht zu stoppen.
- Gemäß den forstgesetzlichen Bestimmungen ist von Forstschädlingen befallenes Holz bekämpfungstechnisch zu behandeln und sofort aus dem Wald zu bringen – dies führt aufgrund der enormen Holzmenge zu großen lagertechnischen Problemen, die durch weiteren Holzanfall der Windwürfe und Schneebrüche Ende des Jahres 2019 verschärft wurden.
- Dieses Überangebot an Holz führte zu einem signifikanten Holzpreisverfall, der durch zusätzliche Holzimporte der Holzindustrie aus den Nachbarstaaten beschleunigt wurde. Dieses „Preisdumping“ und der großflächige Verlust von Waldbeständen führte viele Forstbetriebe an den Rand des Existenzminimums.
- Keine bis marginale Betriebsergebnisse, hohe Kosten für Produktionsmittel und das weitere Ausbreiten der Kalamität führen zu einem Stillstand der Waldbewirtschaftung.

II. Inhalt

Die Förderung der österreichischen Land- und Forstwirtschaft erfolgt primär im Rahmen der Gemeinsamen Agrarpolitik.

Mit der gegenständlichen Sonderrichtlinie werden durch den Bund finanzierte Förderungsmaßnahmen angeboten, die entweder nicht im Österreichischen Programm für Ländliche Entwicklung 2014 – 2020 enthalten sind oder aus budgetären Gründen dort nicht realisiert werden.

Die Sonderrichtlinie regelt zusätzliche Unterstützungsleistungen für die gesamte Palette der forstwirtschaftlichen Produktionsarten, Dienstleistungen und Nebentätigkeiten.

Die Maßnahmen gemäß § 3 Z 7 und 9 des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung eines Fonds zur Abgeltung von Borkenkäferschäden, zur Förderung klimafitter, artenreicher Wälder und zur Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz (im Folgenden Waldfondsgesetz) beinhalten zur Gänze bzw. teilweise Forschungsmaßnahmen. Für diese sollen ergänzend die Abwicklungsvorgaben bestehender Förderinstrumente im Forschungsförderungsbereich herangezogen werden.

Soweit es sich bei den gegenständlichen Förderungen um Beihilfen im Sinne Art. 107 Abs. 1 AEUV handelt, erfolgt die Förderung auf Basis einer von der Europäischen Kommission zu genehmigenden Beihilferegelung. Davon abweichend basieren die Maßnahmen gemäß § 3 Z 7 und 9 im Zusammenhang mit Forschung auf einer Freistellung gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014.¹

¹ Diese Freistellung berührt nicht die freigestellten Beträge der subsidiär heranzuziehenden Themen FTI – Richtlinie 2015 und FFG-Richtlinie KMU bzw. FFG-Richtlinie Industrie.
Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz

III. Ziele

Mit dieser Sonderrichtlinie soll insbesondere die Erreichung der Ziele gemäß § 1 Z 1 – 4 des Waldfondsgesetzes unterstützt werden.

IV. Maßnahmen zur Vermeidung von Mehrfachförderungen

Nachdem für die Abwicklung der Maßnahmen, bei denen es zu möglichen Überschneidungen zu den Forstmaßnahmen und den Naturschutzmaßnahmen im Rahmen des Programms zur Ländlichen Entwicklung kommen kann, die gleichen abwickelnden Stellen vorgesehen sind, ist die Gefahr einer unzulässigen Mehrfachförderung gebannt. Ebenso wird durch die Betrauung der Länder mit der Abwicklung jener entsprechend dem Programm Ländlicher Entwicklung vergleichbaren Maßnahmen, die Aktivitäten auf den Waldflächen zum Gegenstand haben, die Gefahr einer unzulässigen Mehrfachförderung ausgeschlossen.

Für den Bereich der Objektschutzwälder besteht eine klare Abgrenzung zu den Investitionen aus dem Katastrophenfonds (§ 9 WBFG) infolge der Definition und Abwicklung dieser Maßnahmen durch Bundes- und Landesdienststellen (Wildbach- und Lawinenverbauung, Landesforstdienste). Hinsichtlich der Maßnahme Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachtem Wertverlust ist vorgesehen, dass einschlägig gewährte Zahlungen aus dem Härtefallfonds berücksichtigt werden.

Zusätzlich sind Abfragen im Transparenzportal zur Vermeidung unerwünschter Mehrfachförderungen vorgesehen.

V. Evaluierung

Auf Ebene der Maßnahmen wurden Indikatoren zur Bewertung der Zielerreichung festgelegt, z. B. Anzahl der geförderten Flächen oder die Kapazität der technischen Infrastruktur zur Minderung von Holzwertverlusten oder wissenschaftliche Innovationen zur Verwendung von Holz. Diese Indikatoren werden bei der Evaluierung, welche zwei Jahre und vier Jahre nach Inkrafttreten der Sonderrichtlinie durchgeführt wird, zur Überprüfung herangezogen. Dem Waldfondsgesetz § 6 (2) entsprechend erfolgt eine Evaluierung der Maßnahmen, um gegebenenfalls noch nicht gebundene Fondsmittel nach Verlängerung des zweijährigen Genehmigungszeitraumes einer zweckgewidmeten Verwendung zuführen zu können.

1 Allgemeiner Teil

1.1 Geltungsbereich

- 1.1.1 Diese Bestimmungen gelten für die Durchführung von ausschließlich national finanzierten Förderungsmaßnahmen gemäß § 3 des Bundesgesetzes betreffend die Errichtung eines Fonds zur Abgeltung von Borkenkäferschäden, zur Förderung klimafitter, artenreicher Wälder und zur Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz (Waldfondsgesetz).
- 1.1.2 Diese Sonderrichtlinie enthält die allgemein geltenden und für die jeweilige Maßnahme spezifischen Bedingungen für die Teilnahme an den Maßnahmen und den Abschluss eines Vertrages zwischen einem Förderungswerber und dem Bund.
- In Ergänzung zu bzw. abweichend von den Bestimmungen des allgemeinen Teils sind – soweit dies im besonderen Teil festgelegt ist – sinngemäß die Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlichen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (Themen FTI – Richtlinie 2015) oder die Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG–Richtlinie 2015), FFG-RL KMU, bzw. die Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG–Richtlinie 2015), FFG-RL Industrie, heranzuziehen. Unabhängig davon liegt die beihilferechtliche Verantwortung (insbesondere Anmeldung, Berichterstattung, Konsequenzen einer beihilferechtlichen Prüfung etc.) für diese Sonderrichtlinie, gegenüber der EU-Kommission, beim BML.
- 1.1.3 Die Sonderrichtlinie bildet einen integrierten Bestandteil des Vertrages, der zwischen dem Förderungswerber auf Grund seines Förderungsansuchens (Anbot zum Vertragsabschluss) und dem Bund auf Grund der Genehmigung seines Förderungsansuchens (Annahme des Anbots zum Vertragsabschluss) zustande kommt.
- 1.1.4 Diese Bestimmungen gelten unbeschadet der Auszahlungs-, Abrechnungs- und Kontrollerfordernisse für den Förderzeitraum gemäß § 6 Waldfondsgesetz.
- 1.1.5 Abweichende mündliche oder schriftliche Festlegungen sind unwirksam.

1.2 Rechtsgrundlagen

Folgende spezifische Rechtsgrundlagen in den jeweils geltenden Fassungen einschließlich hierzu ergangener Durchführungsnormen sind insbesondere maßgeblich:

1. Bundesgesetz betreffend die Errichtung eines Fonds zur Abgeltung von Borkenkäferschäden, zur Förderung klimafitter, artenreicher Wälder und zur Stärkung der Verwendung des Rohstoffes Holz (Waldfondsgesetz), BGBl. I Nr. 91/2020;
2. Bundesgesetz, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975;
3. Verordnung des Bundesministers für Finanzen über Allgemeine Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln, BGBl. II Nr. 208/2014;
4. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft zur Übertragung der Durchführung von Förderungsmaßnahmen im Bereich der Land- und Forstwirtschaft an den Landeshauptmann (Übertragungsverordnung – ÜV-LF), BGBl. Nr. 1992/141;

5. Sonderrichtlinie der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus zur Umsetzung von Projektmaßnahmen im Rahmen des Österreichischen Programms für Ländliche Entwicklung 2014 – 2020 (GZ BMLFUW-LE.1.1.1/0171-II/2/2014);
6. Richtlinie des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (GZ BMVIT-609.986/0011-III/I2/2014) und des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (GZ BMWFW-97.005/0003-C1/9/2014) zur Förderung der wirtschaftlich – technischen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (FTI – Richtlinie 2015) Themen-FTI-RL;
7. Richtlinie des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (GZ BMVIT-609.986/0012-III/I2/2014) und des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (GZ BMWFW-98.310/0102-C1/10/2014) für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG–Richtlinie 2015) FFG-RL KMU;
8. Richtlinie des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie (GZ BMVIT-609.986/0012-III/I2/2014) und des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (GZ BMWFW-98.310/0102-C1/10/2014) für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG–Richtlinie 2015) FFG-RL Industrie;
9. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1;
10. Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. Nr. L 187 vom 26.6.2014 S. 1;
11. Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020, ABl. Nr. C 204 vom 1.7.2014 S. 1.

1.3 Ziele

Die Maßnahmen dieser Sonderrichtlinie tragen zur Zielerreichung des Waldfondsgesetzes bei und leisten einen Beitrag zu den Zielen und Prioritäten der Ländlichen Entwicklung 2014 – 2020 und sind auch im Lichte dieser Ziele auszulegen und anzuwenden.

Diese Maßnahmen stehen mit dem Wirkungsziel "Nachhaltige Entwicklung der Wasserressourcen sowie nachhaltige Stärkung der Nutz-, Schutz-, Wohlfahrts- und Erholungswirkung des Waldes als Lebensgrundlagen und Lebensräume für Mensch und Natur“ in Zusammenhang.

Die Ziele der einzelnen Maßnahmen sind im jeweiligen Kapitel für jede einzelne Maßnahme näher dargestellt.

1.4 Förderungswerber

- 1.4.1 Als Förderungswerber kommen die unter Punkt 1.4.6 und 1.4.7 beschriebenen Personen in Betracht.
- 1.4.2 Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Randziffer 35 (15) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 sind von der Förderung ausgeschlossen, es sei denn – dies gilt ausschließlich für die Maßnahme 1 sowie Maßnahme 3 – die finanziellen Schwierigkeiten wurden durch ein Schadensereignis gemäß Teil II Abschnitt 2.1.3 oder 2.8.1 der genannten Rahmenregelung verursacht.

- 1.4.3 Ebenso sind Förderungswerber, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit der Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind, von der Förderung ausgeschlossen.
- 1.4.4 Große Unternehmen gemäß Punkt 35 (14) der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014-2020 müssen im Förderansuchen die Situation beschreiben, welche ohne Beihilfe bestehen würde („kontrafaktische Fallkonstellation“) und entsprechende Nachweise erbringen.
- 1.4.5 Im Falle einer Förderung, die nicht als staatliche Beihilfe im Sinne des Art. 107 Abs. 1 AEUV gilt und im Falle der Vergabe der Förderung als „De-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gelten die Einschränkungen gemäß Punkt 1.4.2– 1.4.4 nicht.
- 1.4.6 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe:
1. natürliche Personen,
 2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
 3. juristische Personen,
 4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen)
- mit Niederlassung in Österreich, die einen land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im eigenen Namen und auf eigene Rechnung bewirtschaften und ein Vorhaben (Projekt) entsprechend den Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die maßnahmenspezifischen Ziele) verfolgen.
- 1.4.7 Sonstige Förderungswerber:
1. natürliche Personen,
 2. im Firmenbuch eingetragene Personengesellschaften,
 3. juristische Personen,
 4. deren Zusammenschlüsse (im Folgenden Personenvereinigungen)
- mit Niederlassung in Österreich, die die Zielsetzungen dieser Sonderrichtlinie (siehe Punkt 1.3 sowie die maßnahmenspezifischen Ziele) verfolgen.
- 1.4.8 Gebietskörperschaften:
- Gebietskörperschaften (Bund, Länder, Gemeinden), kommen als Förderungswerber nicht in Betracht, soweit nicht im Maßnahmenteil (im Folgenden Besonderer Teil) anderes geregelt ist.

1.5 Allgemeine Förderungsvoraussetzungen

1.5.1 Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Sparsamkeit

Ein Vorhaben wird nur gefördert, wenn die Durchführung ohne Förderung nicht oder nicht in dem notwendigen Umfang wirtschaftlich zumutbar ist, die Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit (z. B. durch Einholung von Vergleichsangeboten, soweit dies im Hinblick auf die Höhe des geschätzten Auftragswerts und die Art der zugekauften Güter oder Leistungen zweckmäßig ist; durch Heranziehung von Referenzkosten, bei standardisierten Gütern und Leistungen durch Vergleich mit marktüblichen Preisen) gegeben sind und seine Gesamtfinanzierung gesichert ist.

1.5.2 Befähigung des Förderungswerbers

Der Förderungswerber muss in der Lage sein, die Geschäfte ordnungsgemäß zu führen, und er muss über die erforderlichen fachlichen, wirtschaftlichen und organisatorischen Fähigkeiten zur Durchführung des Vorhabens verfügen. Darüber hinaus dürfen keine gesetzlichen oder in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Ausschlussgründe vorliegen.

Ist der Förderungswerber eine eingetragene Personengesellschaft oder eine juristische Person, müssen diese Erfordernisse von den zur Geschäftsführung berufenen Organen erfüllt werden. Im Falle einer Personenvereinigung ohne eigene Rechtspersönlichkeit muss sichergestellt sein, dass Mitglieder der Personenvereinigung diese Erfordernisse erfüllen.

1.5.3 Ausschluss von Doppelförderungen

Gemäß § 4 Abs. 6 Waldfondsgesetz ist eine Förderung ausgeschlossen, wenn für die jeweils beantragte Maßnahme bereits Förderungen aus anderen Mitteln zugesagt oder gewährt wurden.

1.5.4 Behaltefrist und Instandhaltung

Der Förderungswerber muss sicherstellen, dass der Investitionsgegenstand während der ab Fertigstellung beginnenden Behaltefrist von 5 Jahren von ihm ordnungsgemäß und den Zielen der jeweiligen Maßnahme entsprechend genutzt und instandgehalten wird. Bei Eigentumsübergängen sind diese Verpflichtungen zu überbinden, wobei nachfolgende Eigentümer ebenso zum Kreis der in Betracht kommenden Förderwerber zählen müssen.

1.5.5 Publizität im Rahmen der Maßnahmen gemäß § 3 Z 4, 7, 8, 9 und 10 Waldfondsgesetz

Der Förderungswerber hat bei baulichen investiven Vorhaben, die mit mehr als EUR 50.000,- gefördert werden sowie bei Sachkostenprojekten, die mit mehr als EUR 10.000,- gefördert werden durch geeignetes Publizitätsmaterial (Hinweisschilder, Plakate, Aufkleber, etc.) insbesondere auf den Beitrag des BML zur Verwirklichung des geförderten Vorhabens aus Bundesmitteln hinzuweisen.

Die Förderungsabwicklungsstelle bringt den Förderungswerbern die erforderlichen Kennzeichnungsvorgaben in geeigneter Weise unter Berücksichtigung der hierzu erlassenen Vorgaben des Bundes zur Kenntnis.

1.6 Art und Ausmaß der Förderung

1.6.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den anrechenbaren Kosten für Investitionen, Sach- und Personalkosten gewährt und darf die in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Obergrenzen nicht übersteigen. Für die Maßnahme gemäß Punkt 4 wird ein Zuschuss zu den Einkommensverlusten aufgrund von Wertverlusten gewährt.

1.6.2 Vorhaben mit weniger als EUR 500,- anrechenbaren Kosten werden nicht gefördert.

1.6.3 Zeitpunkt der Kostenanerkennung und Anreizwirkung bei beihilferelevanten Vorhaben

1.6.3.1 Anrechenbare Kosten sind Kosten, die dem Förderungswerber ab der Antragstellung erwachsen. Diesbezüglich gilt als frühester möglicher Zeitpunkt für eine Kostenanerkennung das Eingangsdatum bei der Förderungsabwicklungsstelle oder von einer in deren Auftrag tätigen

Einreichsstelle. Planungs- und Beratungskosten zu investiven Vorhaben werden bis zu sechs Monate vor diesem Datum anerkannt.

- 1.6.3.2 Beihilferelevante Vorhaben, bei denen vor der Antragstellung bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde, werden nicht gefördert. Dies gilt nicht für Förderungen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden.
- 1.6.3.3 Als Beginn des Vorhabens gilt entweder die effektive Aufnahme der Bauarbeiten bzw. der Tätigkeit oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen oder eine andere Verpflichtung, die die Investition unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist, nicht aber Vorarbeiten; Vorarbeiten wie die Einholung von Genehmigungen und die Erstellung von Durchführbarkeitsstudien sowie der Erwerb von Grundstücken gelten nicht als Beginn des Vorhabens.

Diese Definition ist für Sachkostenprojekte sinngemäß anzuwenden.

1.6.4 „De-minimis“-Förderung

Wird die Förderung als „De-minimis“-Beihilfe gewährt, ist Folgendes zu beachten: Die Gesamtsumme der einem Förderungswerber gewährten „De-minimis“-Förderungen darf den in den jeweils aktuellen Beihilferechtsgrundlagen der Europäischen Kommission festgesetzten Betrag nicht übersteigen. Derzeit gilt in einem Zeitraum von drei Steuerjahren der Betrag von EUR 200.000,-.

Kommt der Fördervorteil nicht dem Förderungswerber selbst, sondern einem Dritten zugute, muss dieser die Voraussetzungen für die Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe erfüllen.

1.6.5 Nicht anrechenbare Kosten sind insbesondere

1. Finanzierungs- und Versicherungskosten;
2. Leasingfinanzierte Investitionsgüter;
3. Kosten für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen;
4. Kosten, die aus Kleinbetragsrechnungen unter EUR 200,- Rechnungssumme resultieren;
5. Repräsentationskosten, Kosten für Verpflegung und Bewirtung;
6. Kosten für Kleidung, Ausrüstung und Werkzeug;
7. Nicht eindeutig einem Vorhaben zuordenbare Kosten.

1.6.6 Förderung von Investitionen

1.6.6.1 Investitionen im Sinne dieser Sonderrichtlinie sind

1. Aufwendungen für die Anschaffung oder Herstellung von dauerhaften Wirtschaftsgütern, die zu einem Zugang im Anlagevermögen des Investors führen;
2. Aufwendungen, die über die Instandsetzung oder Ersetzung einzelner Elemente von bestehendem Anlagevermögen hinausgehen und die zu einer wesentlichen Steigerung der Lebensdauer oder des Wertes einer Anlage führen;
3. Aufwendungen für die Anschaffung geringwertiger Wirtschaftsgüter im Sinne des § 13 EStG², soweit sie integrierter Bestandteil eines Investitionsvorhabens sind.

² Einkommensteuergesetz 1988, BGBl. Nr. 400/1988 idGF, derzeit Anschaffungskosten bis EUR 800,- Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz

1.6.6.2 Berechnungsgrundlage

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für nicht vorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber;
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG³ anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe);

1.6.6.3 Anrechenbare Kosten für Investitionen können von der Förderungsabwicklungsstelle der Höhe nach mit Referenzkosten, die vom BML festgelegt werden, begrenzt werden.

Soweit vom BML Standardkosten festgelegt werden, kann die Abrechnung ausschließlich mit diesen Werten erfolgen.

Referenzkosten und Standardkostensätze sind auf der Homepage des BML zu veröffentlichen.

1.6.6.4 Die Anschaffung gebrauchter Investitionsgüter wird nicht gefördert.

1.6.7 Förderung von Personalaufwand:

1.6.7.1 Personalaufwand ist höchstens bis zu einer Höhe anrechenbar, die dem Gehaltsschema des Bundes für die Verwendungsgruppe A1/Gehaltsstufe 9 entspricht.

1.6.7.2 Bemessungsgrundlage für monatlichen Personalaufwand:

Ein Zwölftel der Summe aus Jahresgehalt und Dienstgeberbeiträgen (eingeschlossen Beitragszahlungen des Arbeitgebers gemäß § 6 Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz⁴). Ist das geförderte Personal nicht ausschließlich für das Vorhaben tätig, sind die Personalkosten entsprechend zu aliquotieren.

1.6.7.3 Nicht zu berücksichtigen sind insbesondere

1. Zuführungen zu Abfertigungsrückstellungen und Abfertigungszahlungen
2. Rückdeckungsversicherungs-Prämien für Abfertigungen
3. sonstige personalbezogene Rückstellungen (beispielsweise Abgeltung nicht konsumierten Urlaubes)

1.6.7.4 Die Abrechnung der Personalkosten kann nach dem unter Punkt 1.7.8.3 der Sonderrichtlinie „LE-Projektförderungen“ vorgesehenen vereinfachten Verfahren erfolgen. Wird Personal des Förderungswerbers im Rahmen der LE 14-20 nach diesem Verfahren abgerechnet, muss die Abrechnung der Personalkosten im Rahmen der gegenständlichen Sonderrichtlinie nach dem gleichen Verfahren erfolgen.

1.6.7.5 Werden Personalkosten für Personen verrechnet, die in mehreren geförderten Projekten mitarbeiten, ist von diesen die gesamte Arbeitszeit projektbezogen zu dokumentieren und

³ Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663/1994 i dgF

⁴ Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz – BMSVG, BGBl. I Nr. 100/2002 i dgF
Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz

darzustellen, aus welchen anderen Förderungsschienen die Personalkosten dieser Personen finanziert werden.

- 1.6.7.6 Die durch die Umsetzung des Vorhabens entstehenden Personalgemeinkosten sind mit einem Pauschalsatz in Höhe von 15 % der anrechenbaren direkten Personalkosten förderbar (personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale).

Investitionen für Büroinfrastruktur und Kosten für Sachaufwand im Bereich Büroinfrastruktur wie EDV, Telefon, Miete, Heizung, Wasser, Energie und Reinigung werden mit der personalkostenbezogenen Sachkostenpauschale abgedeckt; eine gesonderte Abrechnung dieser Kosten ist nicht zulässig.

- 1.6.8 Berechnungsgrundlage für die Förderung von Sachaufwand:

1.6.8.1 Berechnungsgrundlage

1. Rechnungsbetrag inklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für nichtvorsteuerabzugsberechtigte Förderungswerber;
2. Rechnungsbetrag exklusive Umsatzsteuer abzüglich sämtlicher angebotener Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden) für alle übrigen Förderungswerber (dies gilt auch für alle land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, auf die § 22 Abs. 1 u. 5 UStG 1994 anzuwenden ist – USt-pauschalierte Betriebe);

- 1.6.8.2 Anrechenbare Kosten für Sachkosten können von der Förderungsabwicklungsstelle der Höhe nach mit Referenzkosten begrenzt werden. Kosten für externe Dienstleistungen dürfen maximal bis zu EUR 150,-/Stunde und EUR 1.200,-/Tag anerkannt werden.

Soweit vom BML Standardkosten festgelegt werden, kann die Abrechnung ausschließlich mit diesen Werten erfolgen.

- 1.6.8.3 Für Reisekosten sind maximal die jeweils geltenden Sätze der Reisegebührenvorschrift der Bundesbediensteten, BGBl. Nr. 133/1955 heranzuziehen.

- 1.6.8.4 Die Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens wird als Sachaufwand nur dann gefördert, wenn es sich um geringwertige Wirtschaftsgüter im Sinne § 13 EStG handelt⁵.

1.7 Finanzierung der Förderungsmaßnahmen

Die Gewährung des Zuschusses an den Förderungswerber wird aus Bundesmitteln finanziert.

1.8 Abwicklung

- 1.8.1 Die Abwicklung der Förderung erfolgt, soweit im Besonderen Teil nicht anderes bestimmt ist, gemäß den nachstehenden Festlegungen.

- 1.8.2 Folgende Stellen werden neben dem BML mit Aufgaben der Förderungsabwicklung betraut:
- die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH im Namen und auf Rechnung des BML;
 - die Kommunalkredit Public Consulting GmbH im Namen und auf Rechnung des BML;
 - der Landeshauptmann im Namen und auf Rechnung des BML;

⁵ Bis EUR 800,-
Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz

- das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft im Namen und auf Rechnung des BML und
- die Agrarmarkt Austria im Namen und auf Rechnung des BML.

Der Landeshauptmann kann sich dabei geeigneter Dritter bedienen. Bei der Beauftragung sind die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit einzuhalten. Die Kosten der externen Dienstleister sind aus Mitteln des Waldfonds zu bedecken.

Sofern der Landeshauptmann als Förderungsabwicklungsstelle vorgesehen ist und dadurch ein Interessenkonflikt droht, wird die Förderabwicklung an das BML rückdelegiert.

1.8.3 Die Förderungsabwicklungsstelle erfüllt grundsätzlich folgende Aufgaben:

1. Entgegennahme der Förderungsansuchen,
2. Beurteilung der Vorhaben,
3. Entscheidung über die Förderungsansuchen,
4. Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieser Sonderrichtlinie und
5. Auszahlung.

Die Entscheidung über das Förderungsansuchen bleibt bei den Maßnahmen gemäß § 3 Z 7 und 9 Waldfondsgesetz auch im Falle der Übertragung der Förderungsabwicklung an eine andere Stelle des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie vorbehalten.

Die Auszahlung erfolgt durch folgende Stellen:

- bei den Maßnahmen gemäß § 3 Z 1 – 5 und Z 10 Waldfondsgesetz zur Gänze durch die Agrarmarkt Austria;
- bei den Maßnahmen gemäß § 3 Z 6 und Z 8 Waldfondsgesetz durch die Agrarmarkt Austria, sofern sich das BML nicht die Auszahlung vorbehält;
- bei der Maßnahme gemäß § 3 Z 7 Waldfondsgesetz durch die FFG;
- bei der Maßnahme gemäß § 3 Z 9 Waldfondsgesetz für die Förderungsgegenstände, deren Abwicklung der FFG bzw. der KPC übertragen wurde, durch die jeweils zuständige Förderungsabwicklungsstelle; für Förderungsgegenstände, welche vom BML abgewickelt werden, durch die Agrarmarkt Austria, sofern sich das BML nicht die Auszahlung vorbehält.

1.8.4 Das BML stellt elektronische Abwicklungssysteme zur Verfügung, die von den Förderungsabwicklungsstellen für die Maßnahmen gemäß § 3 Z 1 – 6, 10 Waldfondsgesetz verpflichtend und für die Maßnahmen gemäß § 3 Z 8 und Z 9 Waldfondsgesetz teilweise anzuwenden sind.

1.8.5 Zur Steuerung der Maßnahmen gemäß § 3 Z 7, 9 und 10 Waldfondsgesetz wird eine Steuerungsgruppe, bestehend aus Vertretern des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und Vertretern des BML eingerichtet. Kontrollberichte gemäß Punkt 1.9.11 sind der Steuerungsgruppe vorzulegen.

1.8.6 Förderungsansuchen

1.8.6.1 Die Förderungsansuchen sind unter Verwendung der von der Förderungsabwicklungsstelle aufgelegten Formulare, welche elektronisch verfügbar sind, bei der Förderungsabwicklungsstelle einzureichen.

1.8.6.2 Die Förderungsansuchen können auf elektronischem Weg durch Hochladen des eigenhändig unterschriebenen Formulars oder auf elektronischem Weg durch Übermittlung eines mit

qualifizierter elektronischer Signatur unterschriebenen Formulars eingereicht werden. Davon abweichend kann ein Antragsteller, der bereits bei der AMA registriert ist, das Ansuchen elektronisch mittels Identifizierung über die Betriebs- oder AMA-Klientennummer einbringen.

1.8.6.3 Für eine Förderung kommen nur Förderungsansuchen in Betracht, die innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie genehmigt werden. Förderungsansuchen sind daher spätestens vier Wochen vor diesem Datum einzureichen. Soweit für die Bearbeitung der Förderungsansuchen ein längerer Zeitraum notwendig ist, darf der letztmögliche Einreichzeitpunkt von der Förderungsabwicklungsstelle vorverlegt werden. Die Förderungsabwicklungsstellen haben das Datum, bis zu dem Ansuchen entgegengenommen werden, auf ihrer Homepage zu veröffentlichen.

1.8.6.4 Das Förderungsansuchen hat insbesondere zu enthalten:

1. Name des Förderungswerbers (bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen Angabe des nach außen Vertretungsbefugten und Verantwortlichen)
2. Anschriften des Förderungswerbers (Zustelladresse, Betriebsadresse, Standort des Vorhabens)
3. Betriebsnummer bzw. AMA-Klientennummer (sofern vorhanden), Firmenbuchnummer, ZVR-Zahl
4. Geburtsdatum bei natürlichen Personen als Antragssteller
5. Bankverbindung
6. Angaben zu Ehegemeinschaft oder gleichgestellte Formen von Partnerschaften
7. bei im Firmenbuch eingetragenen Personengesellschaften, juristischen Personen und Personenvereinigungen Art und Ausmaß der Beteiligung von Gebietskörperschaften
8. alle für die inhaltliche Beurteilung notwendigen Angaben,
9. Finanzierungsplan, der insbesondere zu enthalten hat:
 - Kosten des Vorhabens
 - Angaben zur Aufbringung der erforderlichen Eigenmittel
 - Bestätigung, dass für das Vorhaben bei keinem anderen Finanzierungsträger Förderungen beantragt oder von diesem bereits zugesagt oder ausbezahlt wurden
 - Ausweisung, ob die Angabe ohne oder mit Umsatzsteuer erfolgt und ob eine Vorsteuerabzugsberechtigung gegeben ist
 - Zeitplan für die Umsetzung des Vorhabens
10. Verpflichtungserklärung mit Datum und Unterschrift des Förderungswerbers, mit der die Richtigkeit der Angaben im Förderungsansuchen sowie in den zugehörigen Unterlagen bestätigt wird.

1.8.6.5 Gemeinschaftlicher Rahmenantrag

Bei den Vorhaben gemäß den Punkten 2, 3, 6, 7 und 11 ist eine Antragstellung durch einen „Gemeinschaftlichen Rahmenantrag“ möglich, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Antragstellung im Wege eines „Gemeinschaftlichen Rahmenantrages“ stellt nicht die künstliche Schaffung von Voraussetzungen zur Erwirkung der Beihilfe dar.
- Die Antragstellung erfolgt durch eine juristische Person, die selbst nicht die Förderungsvoraussetzungen erfüllen muss, im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zugunsten von Personen, die jeweils die Förderungsvoraussetzungen erfüllen müssen (Begünstigte).
- Der Förderungswerber und der Begünstigte stehen in einer vertraglichen Beziehung, z. B. Vereinsmitgliedschaft.

- Der Förderungswerber muss die Gründe für die Inanspruchnahme dieser Antragstellung an dem jeweiligen Vorhaben im Antrag plausibel darstellen (z. B. Vereinszweck).
- Dem Gemeinschaftlichen Rahmenantrag ist die schriftliche Ermächtigung des Antragstellers zur Antragstellung durch den mit Name, Anschrift und Betriebsnummer/ Klientennummer bzw. bereichsspezifischem Personenkennzeichen identifizierten Begünstigten beigegeben, aus der auch hervorgeht, dass sich der Begünstigte verpflichtet, die Förderungsvoraussetzungen einzuhalten, Kontrollen gemäß Punkt 1.9 zu ermöglichen und der Förderungsabwicklungsstelle auch unmittelbar jederzeit darüber hinausgehend Unterlagen und Auskünfte bezüglich der Förderung zur Verfügung zu stellen.
- Der Förderungswerber verpflichtet sich, im Fall der Nichteinhaltung von Förderungsvoraussetzungen durch die Begünstigten oder durch ihn selbst die Förderung gemäß Punkt 1.10 zurückzuzahlen.

Sind bei der Antragstellung die Aktionen der einzelnen Begünstigten noch nicht im Detail bekannt, sind diese spätestens vor der Umsetzung der Förderungsabwicklungsstelle zu melden. Der Förderungsantrag muss jedoch bereits eine ausreichende Bestimmtheit aufweisen, um die Förderungsvoraussetzungen prüfen zu können.

Ein Gemeinschaftlicher Rahmenantrag darf nicht über eine zusammenhängende Region hinausgehen und umfasst maximal den Dienstbereich einer Bezirksforstinspektion der Forstbehörde und in Wien den Dienstbereich der Landesforstinspektion.

- 1.8.6.6 Diese dem Förderungsansuchen zugrundeliegende Sonderrichtlinie samt deren integrierten Bestandteilen bildet einen Teil des Vertrages, der durch die Genehmigung des Förderungsansuchens durch die Förderungsabwicklungsstelle zwischen dem Förderungswerber und dem Bund zustande kommt.
- 1.8.6.7 Die Förderungsabwicklungsstelle ist im Zusammenhang mit der Entgegennahme der Förderungsansuchen insbesondere betraut mit folgenden Aufgaben:
1. Bereithaltung der für die Beantragung relevanten Unterlagen
 2. Elektronische Entgegennahme der Förderungsansuchen sowie deren Änderungen durch elektronische Protokollierung
 3. Elektronische Sicherstellung der Nachvollziehbarkeit des Eingangsdatums auch für Beilagen und sonstige Unterlagen
 4. Protokollierung aller eingehenden Förderungsansuchen
 5. Prüfung auf Vollständigkeit (insbesondere formelle Vollständigkeit der Unterlagen, elektronische Signatur oder eigenhändige Unterschrift)
 6. Änderungsdienst: ausnahmsweise Vornahme von Änderungen und Ergänzungen über ausdrücklichen und nachweislichen Auftrag des Antragstellers mit Vermerk über Zeit und Inhalt des Auftrages.
- 1.8.6.8 Förderungsansuchen sind in der Reihenfolge ihres Einlangens zu behandeln. Diesbezüglich sowie bei in dieser Sonderrichtlinie festgelegten Fallfristen ist das Datum des Eingangsvermerkes der Förderungsabwicklungsstelle maßgeblich.
- 1.8.6.9 Unvollständige Förderungsansuchen gelten als rechtzeitig eingebracht, wenn die erforderlichen Angaben oder Unterlagen auftragsgemäß innerhalb einer von der Förderungsabwicklungsstelle festzusetzenden Frist vom Förderungswerber unter Wahrung des Stichtags

der Kostenanerkennung nachgereicht werden. Bei fruchtlosem Verstreichen dieser Frist ist das Förderungsansuchen abzulehnen.

1.8.6.10 Die Förderungsabwicklungsstelle kann Mindestinhalte eines Förderungsansuchens analog zu Punkt 1.9.5.11 der Sonderrichtlinie LE-Projektförderungen festlegen. Anbringen, die diese Mindestinhalte nicht aufweisen, gelten noch nicht als Förderungsansuchen und lösen damit nicht den Kostenanerkennungsstichtag gemäß Punkt 1.6.3.1 aus.

1.8.7 Entscheidung über das Förderungsansuchen

1.8.7.1 Beurteilung des Vorhabens

Die Förderungsabwicklungsstelle hat das Vorhaben hinsichtlich folgender Förderungsvoraussetzungen elektronisch dokumentiert zu beurteilen:

- Vorliegen der Förderfähigkeit des Förderungswerbers und der fachlichen Förderungsvoraussetzungen sowie
- Förderfähigkeit und Plausibilisierung der angegebenen Kosten;
- bei großen Unternehmen die Plausibilität der kontrafaktischen Fallkonstellation.

1.8.7.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Förderungswerber von der Genehmigung oder Ablehnung unverzüglich – im Falle der Ablehnung unter Angabe der Gründe – schriftlich zu verständigen. Mit dem Zugang der schriftlichen Verständigung von der Genehmigung an den Förderungswerber kommt der Vertrag zustande.

Diese Verständigung hat jedenfalls zu enthalten:

1. Höchstbetrag der anrechenbaren Kosten;
2. Umfang der maximal zugesagten Förderung;
3. im Falle einer „De-minimis“-Förderung, dass es sich um eine „De-minimis“-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen, ABl. Nr. L 352 vom 24.12.2013 S. 1, handelt;
4. Fristen für die Durchführung des Vorhabens sowie Fristen für Berichtspflichten und für die Vorlage des Verwendungsnachweises;
5. Angabe, in welcher Form an der Evaluierung mitzuwirken ist und welche Informationen für die Überprüfung der Indikatoren bekannt zu geben sind;
6. allfällige weitere Bedingungen oder Auflagen zum Vorhaben, soweit es für die Erreichung der Projektziele oder zur Sicherstellung der Finanzierung erforderlich ist (z. B. Verpflichtung zur Einhaltung der Grundsätze des öffentlichen Auftragswesens, soweit Förderungswerber dem Vergaberecht unterliegen).

1.8.7.3 Der Förderungswerber hat die Förderungsabwicklungsstelle über alle Änderungen des Vorhabens im Zuge der Ausführung sowie über alle Ereignisse, die die Durchführung des Vorhabens oder die Erreichung des Förderungszweckes verzögern oder unmöglich machen,

unverzöglich zu informieren. Wesentliche Änderungen des Vorhabens bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Förderungsabwicklungsstelle.

1.8.7.4 Die Förderungsabwicklungsstelle hat die Projektlaufzeit und die Abrechnungsfristen so festzulegen, dass eine rechtzeitige Auszahlung (siehe § 6 Abs. 1 Waldfondsgesetz) der genehmigten und abgerechneten Mittel gewährleistet werden kann.

1.8.8 Auszahlung

1.8.8.1 Grundlage für die Bewilligung von Auszahlungen sind fällige oder bereits getätigte Zahlungen hinsichtlich der anrechenbaren Kosten, die für die geförderten Leistungen nötig sind.

1.8.8.2 Die Auszahlung von Förderungsmitteln ist nur insoweit und nicht eher vorzunehmen, als sie nachweislich (z.B. Belegkopien oder elektronische Kopien) zur Vornahme fälliger Zahlungen für die geförderte Leistung nötig ist.

1.8.8.3 Die Auszahlung der Förderung für ein Vorhaben, das sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr erstreckt, kann der voraussichtlichen Bedarfslage entsprechend grundsätzlich in pauschalierten Teilbeträgen und mit der Maßgabe vorgesehen werden, dass ein weiterer Teilbetrag erst dann ausgezahlt wird, wenn ein Verwendungsnachweis über den jeweils bereits ausbezahlten Teilbetrag erbracht worden ist, wobei die Auszahlung von mindestens 10 % des insgesamt zugesicherten Förderungsbetrages grundsätzlich erst nach erfolgter Abnahme des abschließenden Verwendungsnachweises zulässig ist.

1.8.8.4 Auf Basis von Standardkosten genehmigte Förderungen sind grundsätzlich erst nach Durchführung der Leistung auszuzahlen. Die Förderungsabwicklungsstelle kann jedoch in Abhängigkeit der Größe des Vorhabens und der damit verbundenen Vorfinanzierungslast eine Vorschusszahlung in Höhe von max. 50 % der zugesagten Förderung leisten.

1.8.8.5 Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf das vom Förderungswerber im Förderungsansuchen angegebene Namenskonto durch die Förderungsabwicklungsstelle im Namen und auf Rechnung des BML nach Maßgabe der Verfügbarkeit der Bundesmittel.

Soweit die Auszahlung durch die Agrarmarkt Austria und an einen Bewirtschafter eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs als Förderungswerber erfolgt, ist die Agrarmarkt Austria ermächtigt, die Auszahlung an den jeweils aktuellen Bewirtschafter laut INVEKOS vorzunehmen.

1.8.9 Verwendungsnachweise und Berichte:

1.8.9.1 Der Förderungswerber hat den Verwendungsnachweis bei der Förderungsabwicklungsstelle spätestens drei Monate nach Abschluss des Vorhabens vorzulegen. Die Förderungsabwicklungsstelle kann in sachlich gerechtfertigten Fällen die Vorlage von Zwischenverwendungsnachweisen vorschreiben.

1.8.9.2 Der Verwendungsnachweis des Förderungswerbers hat eine durch Belege nachweisbare Aufgliederung aller mit dem geförderten Vorhaben zusammenhängenden Ausgaben und allfälliger Einnahmen sowie einen Bericht über den Erfolg des geförderten Vorhabens zu enthalten. Soweit die Abrechnung auf Basis von Standardkosten erfolgt, sind Unterlagen vorzulegen, aus denen die Erbringung der Leistung eindeutig hervorgeht. Gegebenenfalls

können dem Förderungswerber zusätzliche Auflagen und Berichtspflichten – insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung von Daten zum geförderten Vorhaben – auferlegt werden.

Elektronische Belege dürfen von der Förderungsabwicklungsstelle unter der Voraussetzung, dass Förderungsmisbrauch und unerwünschte Mehrfachförderungen vermieden werden, als Nachweis für tatsächlich getätigte Ausgaben anerkannt werden.

- 1.8.9.3 Ist der Zahlungsvollzug nicht durch Zahlungsbelege nachweisbar (z. B. bei Online-Banking), ist er durch Vorlage der adäquaten Unterlagen oder Einsicht in die elektronischen Datenträger nachzuweisen.

In diesen Fällen muss die Prüfung des Zahlungsvollzuges durch die Förderungsabwicklungsstelle im Förderakt bestätigt werden.

1.9 Kontrolle und Prüfungen

- 1.9.1 Die Organe und Beauftragten des BML, der Länder, des Österreichischen Rechnungshofes sowie die Organe der EU, im Folgenden Kontrollorgane, können die Einhaltung aller Bedingungen und Verpflichtungen, insbesondere die Berechtigung zur Inanspruchnahme begehrter oder bereits ausbezahlter Förderungen, überprüfen.

Zur Vermeidung unzulässiger Mehrfachförderungen ist eine Abfrage aus dem Transparenzportal im Rahmen der Antragsprüfung durchzuführen.

- 1.9.2 Die Einhaltung der Verpflichtung zur Nutzung und Instandhaltung des Investitionsgegenstandes ist stichprobenartig zu kontrollieren.

- 1.9.3 Die Kontrollorgane können im Zuge der Kontrolle jederzeit die Aushändigung oder Zusendung von Kopien – soweit erforderlich auch von Originalen – von Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers oder Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen auf dessen Kosten verlangen.

Schriftliche Pacht- bzw. Bewirtschaftungsverträge und sonstige förderungsrelevante Unterlagen sind am Betrieb aufzubewahren und zur Verfügung zu halten. Diese Unterlagen sind auf Verlangen jederzeit – auch außerhalb der Vor-Ort-Kontrolle – den Kontrollorganen vorzulegen oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen ist zu gewähren.

- 1.9.4 Sind dem Förderungswerber förderungsrelevante Unterlagen insofern nicht zugänglich, als sie rechtmäßig bei einem Dritten aufliegen oder aufliegen müssen, hat er über Aufforderung Vorkehrungen zu treffen, dass sie von dem Kontrollorgan bei Bedarfeingesehen oder ihm in Kopie – soweit erforderlich auch Originale – ausgehändigt werden können oder der Zugang zu elektronischen Aufzeichnungen gewährt wird.

- 1.9.5 Kann der Zugang zu förderungsrelevanten Unterlagen nicht gewährt werden, gelten die Unterlagen als nicht vorgefunden.

- 1.9.6 Die Kontrollorgane können jederzeit ohne Ankündigung oder auch nach Ankündigung alle Betriebs- und Lagerräume sowie Betriebsflächen betreten und in alle Bezug habenden Aufzeichnungen oder Unterlagen des Förderungswerbers Einsicht nehmen.

- 1.9.7 Der Förderungswerber ist verpflichtet, die angeführten Kontrollmaßnahmen zuzulassen. Bei der Kontrolle hat eine geeignete und informierte Auskunftsperson des Förderungswerbers anwesend zu sein, Auskünfte zu erteilen und sonstige Unterstützung zu leisten.

- 1.9.8 Verweigert der Förderungswerber oder ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte die Auskunft oder verhindert er die Durchführung der Vor-Ort-Kontrolle auf andere Weise, ausgenommen im Falle höherer Gewalt oder bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, ist das Förderungsansuchen abzulehnen oder eine bereits erteilte Förderzusage zu widerrufen.
- 1.9.9 Ist im Förderungsansuchen eine Person als Vertretungsbevollmächtigte ausgewiesen, gilt diese in jedem Falle als geeignete und informierte Auskunftsperson, soweit der Förderungswerber selbst bei der Kontrolle nicht anwesend ist oder Auskunft nicht erteilt oder nicht erteilen kann.
- 1.9.10 Ist der Förderungswerber oder der ausgewiesene Vertretungsbevollmächtigte bei der Kontrolle nicht anwesend, gelten im Betrieb maßgeblich mitwirkende und volljährige Betriebsangehörige als geeignete und informierte Auskunftspersonen, sofern die Kontrolle angekündigt war und der Förderungswerber ohne weitere Benennung einer auskunftsberechtigten Person bei der Kontrolle nicht anwesend ist.
- 1.9.11 Das Kontrollorgan hat im Zuge der Kontrolle einen Kontrollbericht zu erstellen, der es ermöglicht, die Einzelheiten der vorgenommenen Kontrollschritte nachzuvollziehen.
- 1.9.12 Die rechtliche Bewertung und Beurteilung der Kontrollfeststellungen erfolgen nicht durch das Kontrollorgan, sondern durch die Förderungsabwicklungsstelle.
Das Kontrollorgan ist daher nicht befugt, Aussagen über Schwere von Verstößen oder die Rechtsfolgen der Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrolle zu treffen. Der Förderungswerber kann sich auf allfällige diesbezügliche Aussagen oder Einschätzungen des Kontrollorgans nicht berufen.
- 1.9.13 Nachgängige Prüfungen
Über Kontrollen gemäß Punkt 1.9.1 hinaus finden nachgängige Prüfungen (Audits) statt, die von Organen oder Beauftragten des BML, des Österreichischen Rechnungshofes sowie Organen der EU durchgeführt werden (Prüforgane). Alle Bestimmungen gemäß Punkt 1.9, die Mitwirkungs- und Duldungspflichten des Förderungswerbers beinhalten, sind sinngemäß anzuwenden.
- 1.9.14 Aufbewahrung von Unterlagen
- 1.9.14.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.9.14.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat alle die Förderung betreffenden Aufzeichnungen und Unterlagen 10 Jahre ab Ende des letzten Jahres der Auszahlung der Förderung sicher und überprüfbar aufzubewahren.
- 1.9.14.3 Die Aufzeichnungen oder Unterlagen sind während der vorgeschriebenen Aufbewahrungszeit dem Kontroll- und Prüforgan auf Verlangen jederzeit und kostenlos zur Verfügung zu stellen, eine gleiche Verpflichtung besteht für die Förderungsabwicklungsstelle gegenüber dem BML.

1.10 Rückzahlung, Einbehalt

1.10.1 Grundsatz

- 1.10.1.1 Der Förderungswerber ist verpflichtet, über schriftliche Aufforderung der Förderungsabwicklungsstelle – und unter Vorbehalt der Geltendmachung weitergehender gesetzlicher

Ansprüche – eine gewährte Förderung ganz oder teilweise binnen vier Wochen zurückzuzahlen, wenn insbesondere

- Organe oder Beauftragte des Bundes oder der EU vom Förderungswerber über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden sind,
- vom Förderungswerber vorgesehene Berichte nicht erstattet oder Nachweise nicht erbracht oder erforderliche Auskünfte nicht erteilt worden sind, sofern in diesen Fällen eine schriftliche, entsprechend befristete und den ausdrücklichen Hinweis auf die Rechtsfolge der Nichtbefolgung enthaltende Mahnung erfolglos geblieben ist, sowie sonstige in dieser Sonderrichtlinie vorgesehene Mitteilungen unterlassen wurden,
- der Förderungswerber nicht aus eigener Initiative unverzüglich - jedenfalls noch vor einer Kontrolle oder deren Ankündigung - Ereignisse meldet, welche die Durchführung der geförderten Leistung verzögern oder unmöglich machen oder deren Abänderung erfordern würde,
- der Förderungswerber vorgesehene Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert oder die Berechtigung zur Inanspruchnahme der Förderung innerhalb des für die Aufbewahrung der Unterlagen vorgesehenen Zeitraumes nicht mehr überprüfbar ist,
- die Förderungsmittel vom Förderungswerber ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet worden sind,
- die Leistung vom Förderungswerber nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,
- vom Förderungswerber das Abtretungs-, Anweisungs-, Verpfändungs- und sonstige Verfügungsverbot nicht eingehalten wurde,
- die Bestimmungen des Gleichbehandlungsgesetzes und des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht beachtet wurden,
- dem Förderungswerber obliegende Publizitätsmaßnahmen nicht durchgeführt werden,
- von Organen der EU die Aussetzung und/oder Rückforderung verlangt wird oder
- sonstige Förderungsvoraussetzungen, insbesondere solche, die die Erreichung des Förderungszweckes sichern sollen, vom Förderungswerber nicht eingehalten wurden.

1.10.1.2 Für gewährte, aber noch nicht ausbezahlte Mittel erlischt der Anspruch auf Zahlung.

1.10.2 Ausmaß

1.10.2.1 Das Ausmaß der Rückforderung bzw. des Einbehaltes tragen dem Umstand Rechnung, dass der Vertrag nicht in der vereinbarten Form erfüllt wurde. Der Förderungswerber muss dabei grundsätzlich damit rechnen, dass die gesamte gewährte Förderung zurückzuzahlen ist.

1.10.2.2 Eine teilweise Rückzahlung ist zulässig, wenn

- die durchgeführte Teilleistung für sich allein förderungswürdig ist
- kein Verschulden des Förderungswerbers vorliegt und
- die Aufrechterhaltung des Förderungsvertrages für den Förderungsgeber weiterhin zumutbar ist.

1.10.2.3 Zinsen

Der rückzuerstattende Betrag ist mit 4 % p.a. vom Tag der Auszahlung bis zur gänzlichen Einbringung unter Anwendung der Zinseszinsmethode zu verzinsen. Liegt dieser Zinssatz unter

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz

dem von der EU für Rückforderungen festgelegten Zinssatz, ist der von der EU festgelegte heranzuziehen.

Der zurückzuerstattende Betrag ist bei Verzug von Unternehmen mit 9,2 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz ab Eintritt des Verzuges zu verzinsen, andernfalls mit 4 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz, mindestens jedoch mit 4 %. Der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, ist für das jeweilige Halbjahr maßgebend.

1.10.3 Modalitäten

1.10.3.1 Bei Rückforderung von bereits ausgezahlten Beträgen ist die Förderungsabwicklungsstelle berechtigt, mit dem dem Förderungswerber nach Übermittlung der Rückforderungsmittelung zustehenden Zahlungen aus der betroffenen Maßnahme oder aus anderen Maßnahmen des BML aufzurechnen, wenn die Voraussetzungen der Gegenseitigkeit der Vertragspartner sowie Gleichartigkeit und Fälligkeit der Forderungen gegeben sind.

1.10.3.2 Teilzahlungen und Teilaufrechnungen werden zuerst auf das Kapital und erst nach der Tilgung des Kapitals auf die Zinsen angerechnet.

1.10.3.3 Auf schriftlichen Antrag des Förderungswerbers bei der Förderungsabwicklungsstelle kann die Rückzahlung – unbeschadet der Aufrechnung - auch in Raten, deren Anzahl und Höhe von der Förderungsabwicklungsstelle festzulegen sind, oder nach Stundung erfolgen.

1.10.4 Abstandnahme von der Rückforderung

Die Förderungsabwicklungsstelle kann bei einem Rückforderungsbetrag von weniger als EUR 100,- (Zinsen nicht inkludiert) von einer Rückforderung Abstand nehmen.

1.11 Datenverarbeitung

1.11.1 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungsabwicklungsstellen berechtigt sind

1. alle im Zusammenhang mit der Anbahnung und Abwicklung der Förderung anfallenden personenbezogenen Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Abschluss und die Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und die Wahrnehmung der der haushaltsführenden Stelle gesetzlich übertragenen Aufgaben erforderlich ist;
2. die für die Beurteilung des Vorliegens der Förderungsvoraussetzungen und zur Prüfung des Verwendungsnachweises erforderlichen personenbezogenen Daten über die von ihm selbst erteilten Auskünfte hinaus auch durch Rückfragen bei den in Betracht kommenden anderen Organen des Bundes oder bei einem anderen Rechtsträger, der einschlägige Förderungen zuerkennt oder abwickelt, oder bei sonstigen Dritten zu erheben und an diese zu übermitteln, wobei diese wiederum berechtigt sind, die für die Anfrage erforderlichen personenbezogenen Daten zu verarbeiten und Auskunft zu erteilen;
3. Transparenzportalabfragen gemäß § 32 Abs. 5 TDBG 2012 durchzuführen.

1.11.2 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass es dazu kommen kann, dass Daten insbesondere an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes (insbesondere gemäß § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 1 und § 13 Abs. 3 des Rechnungshofgesetzes 1948), des Bundesministeriums für Finanzen (insbesondere gemäß §§ 57 bis 61 und 47 BHG 2013) und der Europäischen Union nach den EU-rechtlichen Bestimmungen übermittelt oder offengelegt werden müssen.

- 1.11.3 Der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass die Förderungsabwicklungsstellen verpflichtet sind, ab einer Förderungshöhe von mehr als EUR 500.000 den Namen des Förderungsempfängers, die Art der Beihilfe und den Förderungsbetrag, den Tag der Gewährung, die Art des Unternehmens (KMU/großes Unternehmen), die Region (auf NUTS-Ebene 2), in der der Förderungsempfänger angesiedelt ist, sowie den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Förderungsempfänger tätig ist (auf Ebene der NACE-Gruppe) zu veröffentlichen.
- 1.11.4 Die Förderungsabwicklungsstellen sind Verantwortliche der Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit der Gewährung der Förderung nach dieser Sonderrichtlinie.

1.12 Gleichbehandlungs- und Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Förderungen dürfen nur jenen Förderungswerbern gewährt werden, die das Gleichbehandlungsgesetz (Gleichbehandlungsgesetz, BGBl. I Nr. 66/2004) und das Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz (§ 8 Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl. I Nr. 82/2005) sowie das Diskriminierungsverbot gemäß § 7b des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG), BGBl. Nr. 22/1970, beachten.

Bei der Durchführung von Vorhaben auf Basis dieser Sonderrichtlinie (z.B. der Erstellung von PR-Unterlagen u.ä.) ist auf eine geschlechtssensible und situationsadäquate Ausdrucksweise zu achten.

1.13 Verbot der Abtretung, Anweisung, Verpfändung und sonstigen Verfügung

Die Abtretung von Forderungen sowie Anweisung, Verpfändung von oder sonstige Verfügung über Forderungen des Förderungswerbers aufgrund von Förderungszusagen nach dieser Sonderrichtlinie ist dem Bund gegenüber unwirksam.

1.14 Publikation

- 1.14.1 Der Hinweis über die Erlassung dieser Sonderrichtlinie oder ihre Änderung sowie der Text der Sonderrichtlinie selbst werden auf der Homepage des BML unter www.bml.gv.at veröffentlicht.
- 1.14.2 Die Förderungsabwicklungsstelle hat darüber hinaus für eine geeignete Information der potenziellen Förderungswerber zu sorgen.

1.15 Subjektives Recht

Ein subjektives Recht (Rechtsanspruch) auf Gewährung einer Förderung entsteht aus der Erlassung dieser Sonderrichtlinie nicht.

1.16 Gerichtsstand

Für Streitigkeiten aus dem zwischen Bund und Förderungswerber bestehenden Förderungsvertrag gilt als ausschließlicher Gerichtsstand Wien.

1.17 Allgemeine Rahmenrichtlinien

Die "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln (ARR 2014)" bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Sonderrichtlinie und sind auf die

gegenständlichen Förderungsmaßnahmen anzuwenden, soweit in der vorliegenden Sonderrichtlinie nicht anderes bestimmt ist.

1.18 Geschlechtsneutralität

Alle in dieser Sonderrichtlinie und sonstigen heranzuziehenden Rechtsgrundlagen verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

1.19 Anwendbarkeit

- 1.19.1 Diese Sonderrichtlinie tritt mit 01. Februar 2021 in Kraft. Änderungen dieser Sonderrichtlinie treten am Tag nach der Publikation gemäß Punkt 1.14 in Kraft, soweit nicht ein anderes Inkrafttreten vorgesehen ist.
Diese Sonderrichtlinie ist bis zur ordnungsgemäßen Beendigung des letzten, auf Grundlage dieser Sonderrichtlinie geförderten Vorhabens anzuwenden.
- 1.19.2 Nach vorliegender positiv abgeschlossener Evaluierung der Maßnahmen und unter der Maßgabe, dass noch finanzielle Mittel aus dem Waldfonds zur Verfügung stehen, gilt diese Sonderrichtlinie als verlängert. Dadurch sind im Rahmen der budgetären Möglichkeiten Genehmigungen und Auszahlungen für weitere zwei Jahre möglich (Genehmigungen bis 31. Jänner 2025, Auszahlungen bis 31. Jänner 2027).

2 Wiederaufforstung und Pflegemaßnahmen nach Schadereignissen (M 1 - § 3 Z 1 Waldfondsgesetz)

2.1 Förderungsziele

1. Wiederaufforstung mit möglichst qualitätsgesichertem sowie an den Standort unter bestmöglicher Beachtung der natürlichen Waldgesellschaft und an die zu erwartenden Klimaveränderungen bestmöglich angepasstem Pflanzenmaterial.
2. Förderung der Vielfalt sowohl bei der Baumartenwahl als auch hinsichtlich Genetik, Strukturen und Lebensräumen.
3. Nachhaltige Sicherstellung der Waldfunktionen nach Schadereignissen.
4. Herstellung einer hohen strukturellen Resilienz der Neubegründeten Bestände

2.2 Förderungsgegenstand

2.2.1 Gegenstand der Förderung sind:

- Wiederaufbau des forstlichen Potentials mit Hilfe der Aktionen: Vorbereitende Maßnahmen, Aufforstung, Nachbesserung, Technische Begleitmaßnahmen;
- Pflegemaßnahmen mit Hilfe der Aktion: Kulturpflege nach Aufforstung;
- Maßnahmen gegen Wildschäden mit Hilfe der Aktionen: Mechanischer Einzelschutz, Kontrollzäune, Zäunungen von Naturverjüngungskernen, Schussschneisen, jagdbetriebliche Konzepte und deren Umsetzung

2.3 Förderungswerber

2.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.4.6.

2.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.7

- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände und Körperschaften öffentlichen Rechts

2.3.3 Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber

2.4 Förderungsvoraussetzungen

2.4.1 Bei Vorhaben gemäß Punkt 2.2.1 muss eine Bestätigung der Forstbehörde vorliegen, dass mindestens 20 % des forstwirtschaftlichen Potentials durch eines der nachstehend angeführten Ereignisse zerstört wurde.

Als „forstwirtschaftliches Potential“ gilt eine betroffene Mindestwaldfläche von 100 Hektar innerhalb einer Forstaufsichtsstation unabhängig von der Besitzstruktur.

Ereignisse, die zur Zerstörung des forstlichen Potentials führen, sind: Windwurf, -bruch, Schnee- und Eisbruch, Hagel, Lawinen- oder Murenabgang, Hangrutschungen, Steinschlag, Hochwasser, Trockenheit, Waldbrand, Massenvermehrung von Forstschädlingen, neuartige Waldschäden durch Klimawandel, bestandesgefährdende Krankheiten.

- 2.4.2 Mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren. Die im jeweiligen Bundesland geltenden Fördervorgaben sind einzuhalten.
- 2.4.3 Vorhaben werden nur gefördert, wenn für die konkrete geplante Aktivität keine Förderungen oder Investitionen aus anderen öffentlichen Mitteln genehmigt wurden. Eine schriftliche Dokumentation für den Ausschluss einer Doppelförderung erfolgt.
- 2.4.4 Vorlage von einschlägigen Informationen über die nachhaltige Waldbewirtschaftung aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument für Betriebe ab 100 Hektar Waldfläche.

2.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 2.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) im Ausmaß von 60 % auf allen Waldflächen bzw. 80 % auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutzfunktion.
- 2.5.2 Soweit für die förderbaren Aktionen Standardkosten festgelegt wurden, hat die Abrechnung ausschließlich auf Basis dieser Werte zu erfolgen. Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Abrechnungsmodus und die dafür erforderlichen Nachweise im Rahmen des Verwendungsnachweises in der Genehmigung festzulegen.

2.6 Förderungsabwicklung

- 2.6.1 Förderungsabwicklungsstelle ist der Landeshauptmann.

3 Maßnahmen zur Regulierung der Baumartenzusammensetzung zur Entwicklung klimafitter Wälder (M 2 - § 3 Z 2 Waldfondsgesetz)

3.1 Förderungsziele

1. Entwicklung klimafitter Wälder und Stärkung der Biodiversität.
2. Schaffung von stabilen Mischbeständen unter bestmöglicher Beachtung der natürlichen Waldgesellschaft.
3. Erhaltung und Verbesserung der genetischen Ressourcen des Waldes.

3.2 Förderungsgegenstände

- 3.2.1 Aufforstung, Kulturpflege, Bestandesumwandlung, Verjüngung sowie Pflegemaßnahmen mit Hilfe der Aktionen: Vorbereitende Maßnahmen, Aufforstung, Kulturpflege nach Aufforstung, Nachbesserung, Läuterung, Jungbestandspflege, Durchforstung, Entwicklung Nebenbestand, Pflege von Waldrändern, Technische Begleitmaßnahmen;
- 3.2.2 Beerntung von Samenbäumen, Saatgutbeständen und Samenplantagen;
- 3.2.3 Qualitätssicherung von forstlichen Vermehrungsgut (Ernte, Aufbereitung, Lagerung, Untersuchungen, Gutachten, Einrichtung von Gendatenbanken);
- 3.2.4 Anlage, Pflege oder Verbesserung von Flächen oder Einrichtungen für forstliches Vermehrungsgut sowie Anschaffung von Spezialgeräten für die Forstpflanzenproduktion.
- 3.2.5 Maßnahmen gegen Wildschäden mit Hilfe der Aktionen: Mechanischer Einzelschutz, Kontrollzäune, Zäunungen von Naturverjüngungskernen, Schussschneisen, jagdbetriebliche Konzepte und deren Umsetzung

3.3 Förderungswerber

- 3.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.4.6.
- 3.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.7
- Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Forstpflanzenproduzenten für 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4
 - Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände und Körperschaften öffentlichen Rechts
- 3.3.3 Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber

3.4 Förderungsvoraussetzungen

- 3.4.1 Vorhaben werden nur gefördert, wenn für die konkrete geplante Aktivität keine Förderungen oder Investitionen aus anderen öffentlichen Mitteln genehmigt wurden. Eine schriftliche Dokumentation für den Ausschluss einer Doppelförderung erfolgt.

- 3.4.2 Vorlage von einschlägigen Informationen über die nachhaltige Waldbewirtschaftung aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument für Betriebe ab 100 Hektar Waldfläche.
- 3.4.3 Mehr als 75 % der aufgeforsteten Pflanzen müssen sich an der natürlichen Waldgesellschaft orientieren. Die im jeweiligen Bundesland geltenden Fördervorgaben sind einzuhalten.
- 3.4.4 Bei der Festlegung von Verjüngungs- und Pflegezielen wird ein mindestens 75 %iger Anteil von heimischen Baumarten berücksichtigt.

3.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 3.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) im Ausmaß von 80 % auf Waldflächen mit mittlerer bis hoher Schutz- oder Wohlfahrtsfunktion und 60 % auf allen anderen Waldflächen. 30 % bei der Anschaffung von Spezialgeräten. Bei sonstige Aktivitäten der Forstgenetik gemäß 3.2.2, 3.2.3 und 3.2.4 90 %
- 3.5.2 Soweit für die förderbaren Aktionen Standardkosten festgelegt wurden, hat die Abrechnung ausschließlich auf Basis dieser Werte zu erfolgen. Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Abrechnungsmodus und die dafür erforderlichen Nachweise im Rahmen des Verwendungsnachweises in der Genehmigung festzulegen.
- 3.5.3 Erfolgt die Abrechnung der Förderungsgegenstände gemäß 3.2.1. nicht nach Standardkosten, so sind die anfallenden Holzerlöse dem Förderungsausmaß gegenzurechnen.
- 3.5.4 Bei Vorhaben gemäß Punkt 3.2.1 ist die Förderung pro Bundesland mit maximal EUR 200.000 je Förderungswerber bzw. im Falle eines Gemeinschaftlichen Rahmenantrags je begünstigtem Bewirtschafter/Betrieb begrenzt.

3.6 Förderungsabwicklung

- 3.6.1 Förderungsabwicklungsstelle ist der Landeshauptmann.

4 Abgeltung von durch Borkenkäferschäden verursachtem Wertverlust (M 3 - § 3 Z 3 Waldfondsgesetz)

4.1 Förderungsziel

Abgeltung von Wertverlusten durch den flächigen Ausfall von Baumarten in Beständen und/oder bis zu deren völligen Entwaldung.

4.2 Förderungsgegenstände

Abgeltung zum Ausgleich für den Wertverlust der Vermögenswerte, der durch Borkenkäfer verursachte Schäden in forstwirtschaftlichen Gebieten aufgetreten ist.

4.3 Förderungswerber

4.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß 1.4.6

4.4 Förderungsvoraussetzungen

4.4.1 Für die Feststellung des Schadausmaßes auf einzelbetrieblicher Ebene gelten ausschließlich die Erhebungsdaten des Bundesforschungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft. Bei der Feststellung des Schadausmaßes werden Teilflächen ab 0,1 Hektar berücksichtigt.

4.4.2 Die Feststellung und Anerkennung des Wertverlustes ist rückwirkend ab 01.01.2018 möglich.

4.4.3 Bei Vorliegen einer rechtskräftigen Entscheidung wegen Verwaltungsübertretungen nach § 174 Abs. 1 lit. a Z 18, 19 oder lit. b Z 33 des Forstgesetzes 1975 oder wenn eine Ersatzvornahme gemäß § 4 Verwaltungsvollstreckungsgesetz 1991 in Verbindung mit dem Forstgesetz 1975 veranlasst wurde, wird keine Entschädigung gewährt. Darüber hinaus gilt, dass für zutreffende Katastralgemeinden ein Mindestschadanteil von 3 % an der Gesamtwaldfläche in den Jahren 2018 und 2019 vorhanden ist. Nach dem Einreichstichtag gemäß Punkt 4.6.2 kann das BML die Förderungsabwicklungsstelle beauftragen, nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel die Referenzjahre bis 2021 zu verlängern. Die Förderungsabwicklungsstelle hat eine Liste der Katastralgemeinden zu veröffentlichen, auf die diese Voraussetzungen zutreffen.

4.5 Art und Ausmaß der Förderung

4.5.1 Die Entschädigung beträgt pauschal EUR 3.500,- pro Hektar geschädigter Fläche – dies sind nicht mehr als 30% des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Waldfondsgesetzes durchschnittlich kalkulierten Hektarwertes. Dieser kalkulierte Einkommensverlust berücksichtigt die Verluste von Vermögenswerten, gemessen an den Vermögensverkaufswerten.

4.5.2 Förderungen aus dem Härtefallfonds für den Betriebszweig 3g (Sägerundholz) sind anzurechnen.

4.5.3 Die maximale Förderung beträgt je Förderwerber EUR 200.000. Die Förderuntergrenze liegt bei EUR 1.000,-.

4.6 Förderungsabwicklung

- 4.6.1 Förderungsabwicklungsstelle ist das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft (BFW). Das BFW bedient sich der Antragsysteme der Agrarmarkt Austria.
- 4.6.2 Ein Förderungsansuchen für die Jahre 2018 und 2019 muss bis längstens 01. Oktober 2021 eingereicht werden. Hinsichtlich späterer Förderungszeiträume beauftragt das BML die Förderungsabwicklungsstelle, eine Einreichfrist, welche auf der Homepage der Förderungsabwicklungsstelle veröffentlicht wird, sowie die Kalenderjahre für die Schadensbemessung gemäß Punkt 4.4.3 festzulegen.

5 Errichtung von Nass- und Trockenlagern für Schadholz (M 4 - § 3 Z 4 Waldfondsgesetz)

5.1 Förderungsziele

1. Rasche Abfuhr von Schadholz aus dem Wald zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung von Forstschädlingen.
2. Sicherung der Holzqualität.

5.2 Förderungsgegenstände

- 5.2.1 Investitionen in infrastrukturelle Einrichtungen für Nass- oder Trockenholzlagerplätze.
- 5.2.2 Transport und Manipulation des Schadholzes zu und von den Nass- oder Trockenlagern.
- 5.2.3 Konzepte und Machbarkeitsstudien betreffend Schadholzlogistik

5.3 Förderungswerber

- 5.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.4.6 ausgenommen Projekte gemäß 5.2.3.
- 5.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.7
- Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts
 - Genossenschaften, die nachweisen, dass die Förderung weitestgehend ihren land- und forstwirtschaftlichen Mitgliedern zugutekommt.
- 5.3.3 Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber

5.4 Förderungsvoraussetzungen und Auflagen

- 5.4.1 Nachweis aller erforderlichen rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen (Forstgesetz, Wasserrecht, Naturschutzbestimmungen der Länder, etc.).
- 5.4.2 Vorhaben zur Errichtung von Holzlagerplätzen sind auf deren Zweckmäßigkeit zu prüfen. Die Errichtung der Lagerplätze erfolgt vorrangig auf versiegelten Flächen, beispielsweise auf aufgelassenen Industrieflächen.
- 5.4.3 Vorhaben werden nur gefördert, wenn für die konkrete geplante Aktivität keine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln genehmigt wurde. Eine schriftliche Dokumentation für den Ausschluss einer Doppelförderung erfolgt.
- 5.4.4 Auf geförderten Trocken- und Nassholzlagern ist im Zeitraum der Behaltefrist (5 Jahre) des Vorhabens mindestens 95 % Holz aus den Befalls- oder Katastrophengebieten Österreichs zu lagern. Als solche gelten Gebiete wo eine Bestätigung gemäß 2.4.1 vorliegt. Der Nachweis ist über Lieferscheine, Lagerbuchhaltung, Holzabmaßlisten oder gleichwertige Instrumente zu erbringen.

- 5.4.5 Hinsichtlich Förderungsgegenstand gemäß Punkt 5.2.1 und Punkt 5.2.2: Vorlage von einschlägigen Informationen über die nachhaltige Waldbewirtschaftung aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument für Betriebe ab 100 Hektar Waldfläche.

5.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 5.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) im Ausmaß von 100% für Vorhaben gemäß 5.2.3 sowie 80% bei Vorhaben gemäß 5.2.2 und Vorhaben gemäß 5.2.1.
- 5.5.2 Soweit für die förderbaren Leistungen Standardkosten festgelegt wurden, hat die Abrechnung ausschließlich auf Basis dieser Werte zu erfolgen. Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Abrechnungsmodus und die dafür erforderlichen Nachweise im Rahmen des Verwendungsnachweises in der Genehmigung festzulegen.

5.6 Förderungsabwicklung

- 5.6.1 Förderungsabwicklungsstelle ist der Landeshauptmann und für Vorhaben gemäß 5.2.3 bei bundesweiter Relevanz das BML.

6 Mechanische Entrindung und andere vorbeugende Forstschutzmaßnahmen (M 5 - § 3 Z 5 Waldfondsgesetz)

6.1 Förderungsziele

Verhinderung der Vermehrung von schädlichen rindenbrütenden Insekten.

6.2 Förderungsgegenstände

6.2.1 Adaption von Spezialgeräten (Harvesterköpfe) zur mechanischen Entrindung von Schadholz

6.2.2 Maschinelle Entrindung von Schadholz am Waldort oder am Trockenlagerplatz

6.2.3 Vorbeugende Forstschutzmaßnahmen wie Mulchen, Hacken, Häckseln, Legen von Fangbäumen, Hygienemaßnahmen und Monitoring

6.3 Förderungswerber

6.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.4.6 hinsichtlich der Fördergegenstände gemäß Punkt 6.2.2 und Punkt 6.2.3

6.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.7 hinsichtlich der Fördergegenstände gemäß Punkt 6.2.2 und Punkt 6.2.3

- Waldbesitzervereinigungen
- Agrargemeinschaften
- Gemeinden

6.3.3 Hinsichtlich Fördergegenstand gemäß Punkt 6.2.1 ausschließlich Forstunternehmen

6.3.4 Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber

6.4 Förderungsvoraussetzungen

6.4.1 Die Vorhaben gemäß Punkt 6.2 sind nicht unmittelbarer Teil der industriellen Verarbeitung.

6.4.2 Vorhaben werden nur gefördert, wenn für die konkrete geplante Aktivität kein Antrag für eine Förderung aus öffentlichen Mitteln genehmigt wurde. Eine schriftliche Dokumentation für den Ausschluss einer Doppelförderung erfolgt.

6.4.3 Hinsichtlich Förderungsgegenstand gemäß Punkt 6.2.2 und Punkt 6.2.3: Vorlage von einschlägigen Informationen über die nachhaltige Waldbewirtschaftung aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument für Betriebe ab 100 Hektar Waldfläche.

6.5 Art und Ausmaß der Förderung

6.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) im Ausmaß von 80% für alle Vorhaben gemäß Punkt 6.2.

- 6.5.2 Der Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) wird für den Förderungswerber „Forstunternehmer“ als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.
- 6.5.3 Soweit für die förderbaren Leistungen Standardkosten festgelegt wurden, hat die Abrechnung ausschließlich auf Basis dieser Werte zu erfolgen. Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Abrechnungsmodus und die dafür erforderlichen Nachweise im Rahmen des Verwendungsnachweises in der Genehmigung festzulegen.

6.6 Förderungsabwicklung

- 6.6.1 Förderungsabwicklungsstelle ist der Landeshauptmann.

7 Maßnahmen zur Waldbrandprävention (M 6 - § 3 Z 6 Waldfondsgesetz)

7.1 Förderungsziele

1. Vorbeugung von Waldbränden durch Präventionsmaßnahmen, Reduktion von Kosten der Waldbrandbekämpfung.
2. Vorbeugung von Folgerisiken durch Erosion, Lawinen, Hochwasser, Steinschlag und Schädlingskalamitäten.
3. Generelle Vorsorge für ein klimabedingt steigendes Waldbrandrisiko im Alpenraum.
4. Schutz des Siedlungs- und Wirtschaftsraums gegen das Übergreifen von Waldbränden.

7.2 Förderungsgegenstände

- 7.2.1 Nationale Waldbrand-Risikobewertung (inkl. Datenbank, Geodatenportal), Monitoringprogramme (nach den europäischen Standards EFFIS/JRC) und Frühwarnsysteme
- 7.2.2 Präventive Waldbehandlung in Waldbrand-Risikogebieten durch örtliche vorbeugende Aktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren;
- 7.2.3 Anpassung und Einrichtung einer vorbeugend schützenden Infrastruktur; Spezialgeräte und -ausrüstung zur Waldbrandbekämpfung und Prävention auf Basis einer regionalen Waldbrandbekämpfungsstrategie;
- 7.2.4 Vorbeugende Maßnahmen gegen Folgerisiken, Erosions- und Bodenschutz von Brandflächen sowie einfache technische Begleitmaßnahmen;
- 7.2.5 Öffentliche Bewusstseinsbildung, strategische und operative Einsatzplanung für Brandbekämpfung in Waldbrand-Risikogebieten und Ausbildungsprogramm Waldbrand

7.3 Förderungswerber

- 7.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.4.6.
- 7.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.7
- Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Gebietskörperschaften und Gemeindeverbände
 - Körperschaften öffentlichen Rechts
 - Vereine
 - Forschungseinrichtungen, sofern sie nicht dem Beihilferecht unterliegen
- 7.3.3 Zusammenschlüsse der o.a. Förderungswerber

7.4 Förderungsvoraussetzungen

- 7.4.1 Hinsichtlich Förderungsgegenstände gemäß Punkt 7.2.2 und 7.2.3 gilt:

Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz

- 7.4.1.1 Nachweis aller erforderlichen rechtlichen Bewilligungen und Genehmigungen (Forstgesetz, Wasserrecht, Naturschutzbestimmungen der Länder, etc.).
- 7.4.1.2 Nachweis eines mittleren bis hohen Waldbrandrisikos im Einsatzgebiet
- 7.4.1.3 Vorlage von einschlägigen Informationen über die nachhaltige Waldbewirtschaftung aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument für Betriebe ab 100 Hektar Waldfläche.
- 7.4.1.4 Die Anschaffung von Spezialgeräten und -ausrüstung erfolgt auf Basis einer regionalen Waldbrandbekämpfungsstrategie.
- 7.4.2 Vorhaben werden nur gefördert, wenn für die konkrete geplante Aktivität kein Antrag für Förderungen oder Investitionen aus anderen öffentlichen Mitteln genehmigt wurde. Eine schriftliche Dokumentation für den Ausschluss einer Doppelförderung erfolgt.

7.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 7.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) im Ausmaß von 100 % bei Vorhaben gemäß Punkt 7.2.5 und 80 % bei allen anderen Vorhaben.
- 7.5.2 Der Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) wird an Förderungswerber für den Förderungsgegenstand „Spezialgeräte und -ausrüstung zur Waldbrandbekämpfung“ gemäß Punkt 7.2.3 als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.
- 7.5.3 Der Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) wird an Förderungswerber, sofern dieser dem Beihilferecht unterliegt, für den Förderungsgegenstand “Öffentliche Bewusstseinsbildung, strategische und operative Einsatzplanung für Brandbekämpfung in Waldbrand-Risikogebieten, Ausbildungsprogramm Waldbrand” gemäß Punkt 7.2.5 als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

7.6 Förderungsabwicklung

- 7.6.1 Förderungsabwicklungsstelle ist
 - der Landeshauptmann für Vorhaben gemäß den Punkten 7.2.2, 7.2.3, 7.2.4 und 7.2.5;
 - das BML für Vorhaben von bundesweiter Relevanz und Vorhaben gemäß dem Punkt 7.2.1.

8 Forschungsmaßnahmen zum Thema „Holzgas und Biotreibstoffe“ sowie Forschungsanlage zur Herstellung von Holzgas und Biotreibstoffen (M 7 - § 3 Z 7 Waldfondsgesetz)

8.1 Förderungsziele

Praktische Erkenntnisgewinnung zur Erzeugung und Anwendung von Holzgas und Biotreibstoffen.

8.2 Förderungsgegenstände

8.2.1 Anschaffung von Instrumenten und Ausrüstung zur Errichtung einer Forschungsanlage für Holzgas und Biotreibstoffen, soweit sie für das Vorhaben erforderlich sind.

8.2.2 Forschungsprojekte im Bereich Holzgas und Biotreibstoffe.

8.3 Förderungswerber

8.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.7: Einrichtungen für Forschungs- und Wissensverbreitung (Hochschulen, außeruniversitäre F&E-Einrichtungen, Technologietransfereinrichtungen sowie Innovationsmittler und sonstige wissenschaftsorientierte Organisationen); Sonstige nicht-wirtschaftliche Einrichtungen und Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform.

8.4 Art und Ausmaß der Förderung

8.4.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den Investitions-, Sach- und projektbezogenen Personalkosten im Ausmaß von bis zu 100 % gewährt.

8.5 Förderungsabwicklung

8.5.1 Die Förderungsabwicklungsstelle hat ergänzend zu dieser Sonderrichtlinie sinngemäß die Richtlinie zur Förderung der wirtschaftlichen Forschung, Technologieentwicklung und Innovation (Themen FTI – Richtlinie 2015) bei der Abwicklung der Vorhaben heranzuziehen. Unabhängig davon liegt die beihilferechtliche Verantwortung (insbesondere Anmeldung, Berichterstattung, Konsequenzen einer beihilferechtlichen Prüfung etc.) für diese Sonderrichtlinie, gegenüber der EU-Kommission, beim BML. Bis auf die Punkte 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.5, 1.2, 1.3, 1.7, 1.8.1–1.8.4, 1.19 werden damit sämtliche Bestimmungen des allgemeinen Teils verdrängt.

8.5.2 Vorhaben werden von einer neben Vertretern des BML und des BMK auch mit externen Experten besetzten Kommission auf Basis eines Bewertungsvorschlags der abwickelnden Stelle beurteilt und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Genehmigung empfohlen.

8.5.3 Die Genehmigung des Förderungsansuchens erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie (im Folgenden BMK).

8.5.4 Förderungsabwicklungsstelle ist die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH. Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz

9 Forschungsmaßnahmen zum Thema „Klimafitte Wälder“ (M 8 - § 3 Z 8 Waldfondsgesetz)

9.1 Förderungsziele

Ziel der Förderung ist Schaffung von Grundlagen und die Umsetzung praxisorientierter Forschungsprojekte zur Erhaltung und Verbesserung klimafitter Wälder.

9.2 Förderungsgegenstände

- 9.2.1 Ankauf von Daten, Modellen und Werkzeugen (inklusive Datenbanken, Datenmanagement- und Datensicherungssystemen), Monitoring, Fallstudien, Konzepte, Studien, Planungsinstrumente, Grundlagenarbeiten zu relevanten Themen für den Bereich klimafitte Wälder, Geodatenmanagement, Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung, Wissenstransfer (Aus- und Weiterbildung, Veranstaltungen und Materialien)
- 9.2.2 Forschungsprojekte und dafür notwendige Infrastrukturen/Sachgüter mit wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Aspekten der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Konnex mit dem Klimawandel insbesondere zu den Bereichen Waldbau, Laubholzkette, Genetik Wald, Forstschutz, Schadddiagnostik, Wasserhaushalt, multifunktionale Waldnutzung, Schutz vor Naturgefahren.
- 9.2.3 Anlage und Betreuung von Klimaforschungswäldern
- 9.2.4 Erhaltung und Verbesserung von forstlichem Vermehrungsgut sowie Ausweitung von Saat- und Pflanzgutanlagen.
- 9.2.5 Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten für Forschungszwecke, die für die Sicherung oder Entwicklung von Klimaforschungswäldern oder Saat- und Pflanzgutanlagen erforderlich sind.

9.3 Förderungswerber

- 9.3.1 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.7
- 9.3.2 Hinsichtlich Vorhaben gemäß Punkt 9.2.2: nur Einrichtungen für Forschungs- und Wissensverbreitung.
- 9.3.3 Gebietskörperschaften

9.4 Förderungsvoraussetzungen

- 9.4.1 Für Vorhaben gemäß 9.2.2 gilt:
- 9.4.1.1 Vor Beginn des geförderten Vorhabens müssen auf der Homepage des BML folgende Informationen veröffentlicht werden:
- die Tatsache, dass das geförderte Vorhaben durchgeführt wird;
 - die Ziele des geförderten Vorhabens;
 - der voraussichtliche Termin der Veröffentlichung der von dem geförderten Vorhaben erwarteten Ergebnisse;

- ein Hinweis, wo die erwarteten Ergebnisse des geförderten Vorhabens im Internet veröffentlicht werden;
 - ein Hinweis darauf, dass die Ergebnisse allen in dem betreffenden forstwirtschaftlichen Sektor oder Teilsektor tätigen Unternehmen unentgeltlich zur Verfügung stehen.
- 9.4.1.2 Die Ergebnisse des geförderten Vorhabens müssen ab dem Tag, an dem das Vorhaben endet, oder an dem Tag, an dem Mitglieder einer bestimmten Einrichtung über diese Ergebnisse informiert werden, im Internet zur Verfügung gestellt werden, wobei der frühere der beiden Zeitpunkte maßgeblich ist.
- 9.4.1.3 Die Ergebnisse müssen mindestens fünf Jahre ab dem Abschluss des geförderten Vorhabens im Internet verfügbar bleiben.

9.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 9.5.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den Investitions-, Sach- und projektbezogenen Personalkosten im Ausmaß von bis zu 100 % gewährt. Soweit ein Forschungsvorhaben beihilferelevant ist, beträgt die Förderung 100 % für Grundlagenforschung, 50% für Angewandte Forschung, 25% für Experimentelle Entwicklungen. Beihilfenrechtlich konforme Zuschläge gemäß Art. 25 Z. 6 und Z. 7 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union sind möglich.
- 9.5.2 Darüber hinaus können auch Aufträge (insbesondere F&E-Dienstleistungen) vergeben werden. Für diese sind anstelle der Bestimmungen des allgemeinen Teils betreffend Abschluss eines Förderungsvertrages die Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen für Werkverträge über geistige Arbeitsleistungen anzuwenden. Für Aufträge, die dem BVerG 2018 unterliegen, erfolgt die Beauftragung unter Beachtung der Bestimmungen des BVerG 2018.

9.6 Förderungsabwicklung

- 9.6.1 Förderungsansuchen können ausschließlich im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen (Calls) eingebracht werden. Die eingelangten Förderungsansuchen sind einem Auswahlverfahren zu unterziehen.
- 9.6.2 Die Vorhaben werden auf Basis eines bundesweit festgelegten, eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt.
- 9.6.3 Förderungsabwicklungsstelle ist das BML.

10 Maßnahmen zur verstärkten Verwendung des Rohstoffes Holz (M 9 - § 3 Z 9 Waldfondsgesetz)

10.1 Förderungsziele

- 10.1.1 Forcierung des Holzbaues und der diesbezüglichen Forschung.
- 10.1.2 Vermehrte Verwendung von Holz als Grund- und Baustoff zur Substitution von CO₂-intensiven Stoffen und zur Speicherung von CO₂ in Holzbauten.

10.2 Förderungsgegenstände

- 10.2.1 Maßnahmen zur Wissensvermittlung und Bewusstseinsbildung zum Thema Bauen mit Holz
- 10.2.2 Forschungsmaßnahmen zur Verwendung von Holz im Bauwesen
- 10.2.3 Maßnahmen zur Forcierung der Verwendung von Holz aus nachhaltiger Waldwirtschaft
- 10.2.4 Errichtung von für Wohnzwecke oder öffentliche Zwecke genutzten Gebäuden sowie öffentliche Infrastruktur in Holzbauweise mit einem hohen Anteil an nachwachsenden Rohstoffen aus nachhaltiger Bewirtschaftung („CO₂-Bonus“)

10.3 Förderungswerber

- 10.3.1 Hinsichtlich Vorhaben gemäß Punkt 10.2.1 und 10.2.3: Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.7
- 10.3.2 Hinsichtlich Vorhaben gemäß Punkt 10.2.2: Einrichtungen für Forschungs- und Wissensverbreitung
- 10.3.3 Hinsichtlich Vorhaben gemäß Punkt 10.2.4: Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.7; Gebietskörperschaften sind förderbar.

10.4 Förderungsvoraussetzungen

- 10.4.1 Hinsichtlich Förderungsgegenstand gemäß Punkt 10.2.3: Aktivitäten zugunsten einzelner Betriebe sind nicht förderbar.
- 10.4.2 Hinsichtlich Förderungsgegenstand gemäß Punkt 10.2.4:
 - 10.4.2.1 Es gelten die Anforderungen für die Umweltförderung im Inland betreffend der OIB 6 Richtlinie für den Heizwärmebedarf.
 - 10.4.2.2 Bei Gebäuden für Wohnzwecke werden nur mehrgeschossige Wohnbauten gefördert.
 - 10.4.2.3 Es muss ein Nachweis erbracht werden, dass der Rohstoff maximal 500 km vom Errichtungsstandort entfernt geerntet wurde und für diese Hölzer eine PEFC- oder FSC-Zertifizierung zum Einsatz kommt.
 - 10.4.2.4 Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft kann im Einvernehmen mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,

Innovation und Technologie zusätzliche Voraussetzungen für die Gewährung sowie Regelungen zur Höhe der Förderung festlegen, soweit dies für die Verwirklichung der Ziele dieser Förderung erforderlich erscheint (weiterführende Links unter www.umweltfoerderung.at).

- 10.4.2.5 Vorhaben werden nur gefördert, wenn für die konkrete geplante Aktivität keine andere Förderung beantragt, genehmigt oder gewährt wurde oder damit nicht eine Finanzierung aus zweckgebundenen Zuschüssen des Bundes gemäß Kommunalinvestitionsgesetz 2020 – KIG 2020 verbunden ist.

10.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 10.5.1 Die Förderung wird als Zuschuss zu den Investitions-, Sach- und projektbezogenen Personalkosten im Ausmaß von
- bis zu 100 % für Vorhaben gemäß Punkt 10.2.1 und 10.2.3
 - bis zu 50 % für Vorhaben gemäß Punkt 10.2.4 gewährt, maximal EUR 500.000.
 - Für Forschungsvorhaben gelten die in Punkt 9.5.1 genannten Förderhöhen.

Förderungen für Vorhaben gemäß Punkt 10.2.4 werden, soweit es sich um staatliche Beihilfen im beihilferechtlichen Sinn handelt, als De-minimis-Beihilfe gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 gewährt.

- 10.5.2 Darüber hinaus können auch Aufträge (insbesondere F&E-Dienstleistungen) vergeben werden. Für diese sind anstelle der Bestimmungen des allgemeinen Teils betreffend Abschluss eines Förderungsvertrages die Vorgaben des Bundesministeriums für Finanzen für Werkverträge über geistige Arbeitsleistungen anzuwenden. Für Aufträge, die dem BVerG 2018 unterliegen, erfolgt die Beauftragung unter Beachtung der Bestimmungen des BVerG 2018.

10.6 Förderungsabwicklung

- 10.6.1 Förderungsansuchen können ausschließlich im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen (Calls) eingebracht werden. Die eingelangten Förderungsansuchen sind einem Auswahlverfahren zu unterziehen.

- 10.6.2 Die Vorhaben werden auf Basis eines bundesweit festgelegten, eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt.

Vorhaben gemäß Punkt 10.2.2 und 10.2.4 werden von einer neben Vertretern des BML und des BMK auch mit externen Experten besetzten Kommission auf Basis eines Bewertungsvorschlags der abwickelnden Stelle beurteilt und dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Genehmigung empfohlen.

- 10.6.3 Die Genehmigung des Förderungsansuchens erfolgt im Einvernehmen mit dem BMK.

- 10.6.4 Förderungsabwicklungsstelle ist
- für den Punkt 10.2.2 die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH;
 - für den Punkt 10.2.1 und 10.2.3 das BML
 - für den Punkt 10.2.4 die Kommunalkredit Public Consulting GmbH.

- 10.6.5 Die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH hat hinsichtlich Förderungsgegenstand Punkt 10.2.2 ergänzend zu dieser Sonderrichtlinie sinngemäß die

Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinie 2015), FFG-RL KMU, bzw. die Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung der angewandten Forschung, Entwicklung und Innovation (FFG-Richtlinie 2015), FFG-RL Industrie, bei der Abwicklung der Vorhaben heranzuziehen⁶. Unabhängig davon liegt die beihilferechtliche Verantwortung (insbesondere Anmeldung, Berichterstattung, Konsequenzen einer beihilferechtlichen Prüfung etc.) für diese Sonderrichtlinie, gegenüber der EU-Kommission, beim BML. Bis auf die Punkte 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.5, 1.2, 1.3, 1.7, 1.8.1 – 1.8.4, 1.19 werden damit sämtliche Bestimmungen des allgemeinen Teils verdrängt.

⁶ Die Heranziehung der genannten Richtlinien erfolgt für FFG nur als Beauftragte des BML Sonderrichtlinie des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft zur Umsetzung und Durchführung der Förderung gemäß Waldfondsgesetz

11 Maßnahmen zur Förderung der Biodiversität im Wald (M 10 - § 3 Z 10 Waldfondsgesetz)

11.1 Förderungsziele

- 11.1.1 Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von naturschutzfachlich wertvollen Flächen, die schützenswerte Lebensraumtypen oder Arten aufweisen (z.B. nationale Rote Listen), wobei ein Beitrag zur Erreichung der Ziele der FFH-Richtlinie 92/43/EWG mit besonderem Bezug zum PAF, der Vogelschutz-Richtlinie 2009/147/EG, der nationalen Biodiversitätsstrategie, der Landesnaturschutzgesetze und -strategien, der Nationalparkgesetze und der österreichischen Nationalparkstrategie oder der Ziele von internationalen Naturschutzübereinkommen (Bonner Konvention, Berner Konvention, Ramsar-Übereinkommen, CBD, CITES) geleistet werden soll.
- 11.1.2 Erstellung wissenschaftlicher oder praxisorientierter Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung von schützenswerten Lebensräumen und Arten oder zu sonstigen biodiversitätsrelevanten Themen stehen.
- 11.1.3 Entwicklung von Kompetenzen für Naturraummanagement und Schaffung guter Voraussetzungen für die Wertschöpfung durch Dienstleistungen für den Naturschutz.
- 11.1.4 Motivation und Bewusstseinsbildung zur Unterstützung lokaler Akteure und Stakeholder sowie der breiten Öffentlichkeit, um die Ziele des Natur- und Umweltschutzes, der nachhaltigen Verbesserung des kulturellen und natürlichen Erbes der ländlichen Gebiete oder des Umweltbewusstseins als gesellschaftlich anerkannte Werte zu verankern.
- 11.1.5 Management und Entwicklung von Schutzgebieten sowie Grundlagenarbeiten hierzu.

11.2 Förderungsgegenstände

- 11.2.1 Monitoring, Fallstudien, sonstige Konzepte, Studien oder Grundlagenarbeiten zu biodiversitätsrelevanten Themen, projektbezogene Betreuungstätigkeiten im Zusammenhang mit der Initiierung, Planung und Umsetzung komplexer Naturschutzvorhaben.
- 11.2.2 Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung: Veranstaltungen und Materialien, Workshops, Tagungen, Informationsveranstaltungen, Pressearbeit, Sendungen in Rundfunk und Fernsehen, Seminare, Folder, Plakate, Videos, Apps, Websites, sonstiges Begleitmaterial und Bewusstseinsbildung der Stakeholder und Bewirtschafter, sowie der breiten Öffentlichkeit.
- 11.2.3 Betriebsbesuche und Beratungen, Geländebegehungen, geführte Wanderungen, Workshops, Tagungen und sonstige Informationsveranstaltungen zur Förderung der Biodiversität im Wald.
- 11.2.4 Verbesserung oder Wiederherstellung wertvoller Lebensräume, Wiederherstellung oder Neuanlage wertvoller kulturlandschaftsprägender Objekte; Neuanlage oder Wiederherstellung von Lebensräumen für zu schützende Tier- und Pflanzenarten.
- 11.2.5 Herstellung von Objekten, welche die Funktion einer Fortpflanzungs- oder Ruhestätte oder zur Biotopvernetzung für zu schützende Arten bereitstellen.

- 11.2.6 Aufwendungen und grundbücherliche Sicherstellung für Grunderwerb, Anpachtung von Flächen oder Erwerb von Nutzungsrechten, die für die Sicherung oder Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller Flächen oder Strukturen erforderlich sind. Sofern rechtlich möglich ist im Grundbuch eine Reallast zu Gunsten der naturschutzfachlichen Nutzung einzutragen.
- 11.2.7 Konzeptionen von und Investitionen in Anlagen und Objekte, die der landschaftsgebundenen Erholung, der Besucherlenkung und der Wissensvermittlung, der Inwertsetzung von Gebieten mit hohem Naturwert sowie der Information und Bewusstseinsbildung dienen.
- 11.2.8 Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung bei Vorkommen invasiver Neobiota.
- 11.2.9 Einrichtung von neuen oder Erweiterung von bestehenden Naturwaldreservaten oder von ökologisch wertvollen/seltenen Waldflächen/-gesellschaften (flächiger Nutzungsverzicht).
- 11.2.10 Erhaltung von Altholzinseln oder Horstschutzzonen.
- 11.2.11 Einbringen und Belassen von seltenen Baumarten sowie von Totholz, Bruthöhlenbäumen oder Horstbäumen.
- 11.2.12 Ökologische Gestaltung von Waldrändern.
- 11.2.13 Erstellung oder Verbesserung von betrieblichen und überbetrieblichen Plänen im Bereich der Biodiversität, sofern diese nicht wettbewerbsrelevant sind.

11.3 Förderungswerber

- 11.3.1 Bewirtschafter land- und forstwirtschaftlicher Betriebe gemäß Punkt 1.4.6.
- 11.3.2 Sonstige Förderungswerber gemäß Punkt 1.4.7
 - Waldbesitzervereinigungen
 - Agrargemeinschaften
 - Landnutzer
 - Nicht-Regierungsorganisationen, Vereine
 - Schutzgebietsverwaltungen, Nationalparkverwaltungen, Natur- und Biosphärenparkverwaltungen;
 - Gebietskörperschaften, Gemeindeverbände, Körperschaften und Anstalten öffentlichen Rechts

11.4 Förderungsvoraussetzungen

- 11.4.1 Das Vorhaben steht in Einklang mit naturschutzfachlichen Zielsetzungen oder vergleichbaren relevanten Strategien (wie z. B. FFH-Richtlinie (92/43/EWG), Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG), Nationalparkstrategie, Strategien der Natur- und Biosphärenparks, dem/der Österreichischen Waldprogramm/ Österreichischen Waldstrategie 2020+, der Nationalen Biodiversitätsstrategie u.ä.).
- 11.4.2 Vorlage von einschlägigen Informationen über die nachhaltige Waldbewirtschaftung aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem gleichwertigen Instrument für Betriebe ab 100 Hektar Waldfläche.

- 11.4.3 Bewirtschaftungsauflagen oder -einschränkungen, die sich aus gesetzlichen Verpflichtungen ergeben, sind nicht förderbar.
- 11.4.4 Vorhaben werden nur gefördert, wenn für die geplante Aktivität kein Antrag für eine Förderung aus anderen öffentlichen Mitteln genehmigt wurde. Eine schriftliche Dokumentation für den Ausschluss einer Doppelförderung erfolgt.

11.5 Art und Ausmaß der Förderung

- 11.5.1 Zuschuss zu den anrechenbaren Investitions- und Sachkosten (einschließlich projektbezogener Personalkosten) im Ausmaß von 100 %.
- 11.5.2 Soweit für die förderbaren Leistungen Standardkosten festgelegt wurden, hat die Abrechnung ausschließlich auf Basis dieser Werte zu erfolgen. Die Förderungsabwicklungsstelle hat den Abrechnungsmodus und die dafür erforderlichen Nachweise im Rahmen des Verwendungsnachweises in der Genehmigung festzulegen.

11.6 Förderungsabwicklung

- 11.6.1 Förderungsansuchen können ausschließlich im Rahmen von Aufforderungen zur Einreichung von Projektvorschlägen (Calls) eingebracht werden. Die eingelangten Förderungsansuchen sind einem Auswahlverfahren zu unterziehen.
- 11.6.2 Die Vorhaben werden auf Basis eines bundesweit festgelegten, eindeutigen, transparenten und objektiven Bewertungsschemas anhand eines Punktesystems qualitativ und quantitativ beurteilt und ausgewählt.
- 11.6.3 Die Genehmigung des Förderungsansuchens erfolgt im Einvernehmen mit dem BMK. Ein Auswahlgremium dient der Herstellung des Einvernehmens.
- 11.6.4 Förderungsabwicklungsstelle ist das BML.

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Stubenring 1, 1010 Wien

bml.gv.at